

Unfallversicherung

Ausgabe 1 | 2015

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

aktuell



Radfahrer vor Gericht:

**Ohne Helm –
mitschuldig?**



**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Kurz & knapp

Seite **3**

- „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ in Rödental
- Neues System des Vorschriften- und Regelwerks der DGUV
- Pflege-Infobrief

Im Blickpunkt

Seite **4–7**

- Inklusion in der Praxis: Menschen mit Behinderungen im Unternehmen
- Broschüren und Texte in „Leichter Sprache“



Prävention

Seite **8–14**

- Hoher Arbeitsdruck auch schon bei jugendlichen Arbeitnehmern
- Zwei bayerische Gewinner beim Facebook-Wettbewerb „Rock the Mob“
- Mehr Sicherheit für Bayerns Fahranfänger
- Mit Power sicher unterwegs – Elektrofahrräder bergen andere Risiken als herkömmliche Fahrräder
- Werbekampagne der KUVB: „Hier fehlt ein Schulweghelfer“
- Innovative Verkehrserziehung in der Schule
- Neue Berufsschulaktion: Zukunfts-Zone Rücken
- Moderne Medien im Forst



Recht & Reha

Seite **15–21**

- **Serie:** Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz
- **Serie:** Das wissenswerte Urteil – Radfahrer vor Gericht: Ohne Helm – mitschuldig?

Intern

Seite **22–23**

- Beitragssätze 2015
- Wolfgang Köhler zum neuen Vorstandsvorsitzenden der KUVB gewählt
- Wolfgang Roth aus dem KUVB-Vorstand verabschiedet

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte



Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 1/2015 – Jan./Feb./März 2015

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat:

Richard Barnickel, Claudia Clos, Michael von Farkas, Sieglinde Ludwig, Karin Menges, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Rainer Richter, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@kuvb.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel: altextan8/Fotolia, S. 4: Agence DER/Fotolia; S. 5: KUVB; S. 6: muro/Fotolia, S. 8: Light Impression/Fotolia, S. 9: Alexander Raths/Fotolia, S. 10: autofocus67/Fotolia, S. 11: famveldman/Fotolia, S. 12: KUVB, S. 15: Ingo Bartussek/Fotolia, S. 16: fuxart/Fotolia, S. 17: Kzenon/Fotolia, S. 18: vbaleha/Fotolia, S. 20: Picture-Factory/Fotolia, S. 23: KUVB

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

„Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ in Rödental

Der Beginn des neuen Schuljahrs wird traditionell von der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ genutzt, um Schüler, Eltern, Angehörige und alle Verkehrsteilnehmer auf das besondere Sicherheitsbedürfnis der Erstklässler aufmerksam zu machen.

Die Veranstaltung 2014 fand am 17. September im oberfränkischen Rödental, dem Wohnort des ehemaligen Vorsitzen-

den des Präventionsausschusses der KUVB und Bürgermeisters a. D., Gerhard Preß, statt. Neben der Stadt Rödental waren auch der Landkreis Coburg und der Regierungsbezirk Oberfranken vertreten.

In einem Podiumsgespräch wurden verschiedene Aktivitäten zur Verbesserung der Schulwegsicherheit vorgestellt. Die Aktionsträger der Gemeinschaftsaktion appellierten an alle Verkehrsteilnehmer, Rücksicht auf die Schulkinder zu nehmen. Alle Eltern sollten deshalb den Schulweg mit den Kindern einüben, sie Gefahrenstellen erkennen lassen und die sicherste Schulwegvariante wählen – nicht die schnellste. Die Hinweise der KUVB waren sehr praxisorientiert und bezogen sich auf die Bewegungsförderung, die Kleidung (retroreflektierend) und die Organisation des Schulalltags.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung zielte auf die Gewinnung von Schulbuslotsen und Schulbusbegleitern. Diese „Schutzengel“ sollen die Schulwegsicherheit der jüngsten, aber auch der größeren Schulkinder, die täglich zu Tausenden den Schulbus benutzen, erhöhen. Nicht nur im Schulbus, sondern auch an den Bushaltestellen sorgen Schulbuslotsen und erwachsene Schulbusbegleiter für einen sicheren Zugang und eine sichere Nutzung des für den Flächenstaat Bayern so wichtigen Verkehrsmittels Schulbus.

Autorin: Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



Neues System des Vorschriften- und Regelwerks der DGUV

Das Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung unterstützt Betriebe und Beschäftigte darin, Arbeitsplätze gesund und sicher zu gestalten.

Es ist vielfältig, um allen Branchen passgenaue Lösungen anbieten zu können. Nun wurde die Systematik des Schriftenwerks verändert. Dies ist notwendig geworden, um Überschneidungen, die sich aus der Fusion der beiden Spitzenverbände von Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unfallversicherungsträgern ergeben hatten, zu bereinigen und zu vereinheitlichen.



Kürzel wie BGV/GUV-V, BGI/GUV-I oder GUV-SI wird es deshalb in Zukunft nicht mehr geben. Durchgängig werden die Schriften in vier Kategorien eingeteilt:

- DGUV Vorschriften
- DGUV Regeln
- DGUV Informationen
- DGUV Grundsätze

Parallel dazu bekam auch das Nummerierungssystem für alle Schriften eine neue Ordnung. Mit der Umstellung auf das neue System stellt die DGUV eine Transferliste (<http://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/DGUV-Transferliste.pdf>) mit den alten und den neu vergebenen Nummern bereit. In der DGUV Publikationsdatenbank ist es möglich, sowohl nach den alten als auch nach den neuen Nummern zu suchen.

Pflege-Infobrief

Die aktuelle Ausgabe des „Pflege-Infobriefes“ enthält viele Tipps für pflegende Angehörige, diesmal u. a. zu Themen wie Hospizdienste, Alzheimer-Selbsthilfegruppen und Entspannung durch Wärme.

Der „Pflege-Infobrief“ richtet sich an alle, die einen pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause pflegen und mit hohem persönlichen Einsatz dafür sorgen, dass er weiterhin am vertrauten Familienleben teilnehmen kann. Bei dieser Tätigkeit sind die Pflegenden gesetzlich unfallversichert. Welche Leistungen damit verbunden sind, erfahren Sie in diesem Infobrief. Gleichzeitig möchten wir dabei helfen, dass Sie selbst gesund bleiben. Der **Pflegebrief** kann auch in größeren Stückzahlen kostenlos unter medienversand@kuvb.de bestellt werden.



Inklusion in der Praxis:

Menschen mit Behinderungen im Unternehmen



In Deutschland sind rund 11% der Bevölkerung behindert, d. h. rund 9,6 Mio. Menschen mit Behinderungen leben unter uns. Das Risiko, eine Behinderung zu bekommen, steigt mit dem Alter. Nur 4 % der Behinderungen sind angeboren. Die meisten Behinderungen werden durch einen Unfall oder durch Krankheit verursacht. Betrachtet man die Art der Schwerbehinderungen, steht die Schwerhörigkeit beziehungsweise Gehörlosigkeit an erster Stelle, gefolgt von Erblindung, Querschnittlähmung, geringer Sehkraft, verminderter Koordination, verminderter Kraft und Gehbehinderung.

Deutschland hat mit vielen anderen Ländern die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) unterzeichnet. Sie soll dazu beitragen, einstellungs- und umweltbedingte Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderungen von Anfang an die volle Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Um uns einen konkreten Eindruck von der Umsetzung der UN-BRK in unseren Mitgliedsbetrieben zu verschaffen, werden wir Interviews mit verschiedenen Schwerbehindertenvertretungen durchführen, um auch deren persönliche Sichtweisen kennenzulernen.

Wir fragen Elke Vetter – Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Bayerischen Landeskriminalamt.

UV-aktuell: Frau Vetter, der Regierungserklärung der Bayerischen Staatsregierung Ende 2013 konnte man entnehmen, dass in weniger als zehn Jahren der öffentliche Raum im Freistaat barrierefrei sein soll. Zumindest kündigte man dieses Ziel unter der Überschrift „Bayernplan 2023“ an. Unter anderem sollen die Polizeidienststellen im Freistaat behindertengerecht ausgestaltet werden, was nach Berechnungen des Innenministeriums mit 4 Mio. € veranschlagt wird. Hervorzuheben an dieser Stelle ist, dass mehr als die Hälfte der 389 Polizeidienststellen bereits barrierefrei sind. Es scheint also mit der Umsetzung der UN-BRK voranzugehen, zu-

mindest den Plänen nach zu urteilen. Geschieht also aus Ihrer Sicht schon genug?

Vetter: Nein, zu wenig! Sicherlich werden in vielen Bereichen Bemühungen angestrengt, aber oftmals sind dies erst Einzelfalllösungen und noch keine generell platzierten Gedanken in den Köpfen der Entscheider. Man müsste selbstverständlich auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um wirklich flächendeckende individuelle Anpassungen sicherzustellen.

UV-aktuell: Welche Fortschritte können Sie persönlich erkennen?

Vetter: Arbeitgeber sind zum Teil ehrlich bemüht, schwerbehinderte Menschen einzustellen und barrierefreie Arbeitsplätze zu schaffen. Ein entscheidender Teil wird durch die höhere Qualifizierung der Menschen mit Behinderung beigetragen. Durch „unterstützte Beschäftigung“ z. B. haben mehr Menschen mit Behinderung Möglichkeiten, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

UV-aktuell: Welche Defizite gibt es aus Ihrer Sicht nach wie vor?

Vetter: Die Barrieren in den Köpfen der Menschen sind meiner Meinung nach

noch zu viele. Hier gibt es immer noch Vorbehalte gegenüber der Leistungsmöglichkeit und dem persönlichen Arbeitswillen der Betroffenen. Leistung und Handicap sind kein Gegensatz, viele Betroffene beweisen dies Tag für Tag. Selbstverständlich kostet Inklusion auch Geld, und hier beeinflusst der Geldbeutel die Defizite nicht nur indirekt.

UV-aktuell: Welche persönlichen Erfahrungen haben Sie als Vertrauensperson der Schwerbehinderten beim Bayerischen Landeskriminalamt gemacht?

Vetter: Als Vertrauensperson baue ich auf das Vertrauen der Mitarbeiter. Dank unserer sozialkompetenten Amtsleitung, welche immer ein offenes Ohr für unsere Anliegen hat, und der positiven Einstellung unserer Führungskräfte sind meine Erfahrungen im Hause sehr gut. Eine intensive Zusammenarbeit machte

„Die Barrieren in den Köpfen der Menschen sind meiner Meinung nach noch zu viele.“

Projekte, wie die Schaffung neuer barrierefreier Arbeitsplätze, unterstützte Beschäftigung, geeignete Umsetzungen und kreative Entscheidungen immer wieder möglich. So konnten wir auch erstmals einen blinden Kollegen einstellen, welcher zusammen mit seinem Blindenführhund nach München gezogen ist und hier selbstständig sein Leben meistert. Unser Kollege ist Fachinformatiker und hier

sprechen wir von einem Beispiel echter Integration.

Wenn solche Mitarbeiter z. B. nach einem schweren Verkehrsunfall wieder an ihren früheren Arbeitsplatz zurückkehren könnten, würden wir von Inklusion sprechen können.

UV-aktuell: Ist Barrierefreiheit für alle eine Idealvorstellung, der sich die Realität nur annähern kann, die aber nicht erreichbar ist?

Vetter: Rein baulich gesehen erfüllt unser Haus die DIN 18040 bereits seit einigen Jahren. Es gibt natürlich eine Weiterentwicklung und so könnte man im Einzelfall sicher noch baulich optimieren. Unsere Arbeitsplätze sind zunehmend mit ergonomischer Bürousausstattung bestückt (elektrisch höhenverstellbare Schreibtische und wirbelsäulengerechte Bürostühle). Unsere blinden Mitarbeiter arbeiten an modernen blindengerechten Computerarbeitsplätzen und auch unsere gehörlosen Mitarbeiter sind sehr gut integriert.

Um die Zusammenarbeit zwischen gehörlosen und hörenden Kollegen zu erleichtern, bieten wir Inhouseschulungen an, an denen auch hörende Kollegen teilnehmen. Unsere gehörlosen Mitarbeiter be-

herrschen größtenteils die Gebärdensprache. Unsere blinden Kollegen sind an der Braillezeile und am PC ohne Maus hervorragend ausgebildet.

Unsere polizeiweiten Intranetseiten wurden speziell angepasst und barrierefrei gestaltet. In allen Planungen, Projekten und Tätigkeitsfeldern werden die Belange von Menschen mit Behinderung von vornherein berücksichtigt und von Anfang an diskutiert.

Für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm ist bei Interesse grundsätzlich Barrierefreiheit gewährleistet. Sei es, dass gehörlose Kollegen an einem Seminar im Haus mit Gebärdendolmetschern teilnehmen oder blinde Kollegen im Ausbildungszentrum einen Computerkurs am mobilen barrierefreien Arbeitsplatz besuchen.

UV-aktuell: Wo wünschen Sie sich welche Unterstützung in Ihrer Tätigkeit?

Vetter: Durch ein jahrelang aufgebautes Netzwerk der Schwerbehindertenvertretungen in der Bayerischen Polizei und auch externer Institutionen findet sich schnell der richtige Ansprechpartner. Durch das Weiterbildungsangebot beim VdK-Sozialverband und dessen Sozialakademie ist man immer auf dem Lauf-

den. Insofern bin ich gut vernetzt und finde schnell Unterstützung, wenn dies einmal erforderlich ist.

UV-aktuell: Könnte die gesetzliche Unfallversicherung ein Partner sein und wenn ja, in welcher Form?

Vetter: Die gesetzliche Unfallversicherung ist bereits Partner für ihre Versicherten, z. B. bei der Versorgung Verletzter nach einem Unfall oder beim Auftreten von Berufskrankheiten. Gut finde ich auch, dass diese Gedanken der Inklusion mit dem Aktionsplan weitergetragen werden. Er muss nur noch bekannter werden, denn ganz ehrlich, ich habe ihn mir erst im Zuge der Interview-Anfrage angesehen.

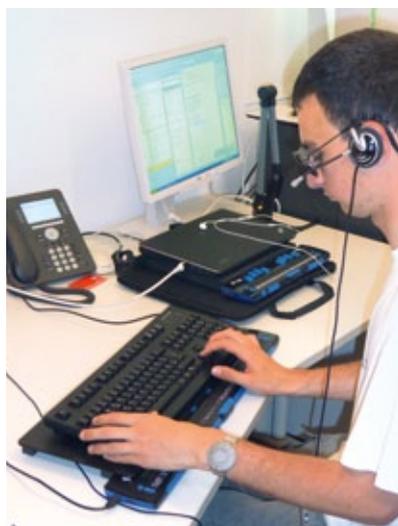
UV-aktuell: Was halten Sie vom Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte für Menschen mit Behinderungen mit dem Leitbild „Im Mittelpunkt steht der Mensch“?

Vetter: Er ist prima ... Wichtig ist die Umsetzung der angekündigten Aktionen und Maßnahmen. Darauf bin ich gespannt.

Die Fragen stellte Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



Stephan Dietrich mit seinem Blindenführhund Denny und an seinem blindengerechten, barrierefreien Arbeitsplatz



v. l.: Sieglinde Ludwig, KUVB, und Elke Vetter – Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Bayerischen Landeskriminalamt

Broschüren und Texte in „Leichter Sprache“

Die DGUV stellt jetzt einige Broschüren auch in Leichter Sprache zur Verfügung, da im Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist, dass wesentliche Informationen auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt werden sollen. Aber was genau bedeutet Leichte Sprache und für wen ist sie gedacht? Hier die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Leichte Sprache.

„Das liest sich ja wie die ‚Sendung mit der Maus‘, sagen viele, die zum ersten Mal einen Text in Leichter Sprache lesen. Was genau ist Leichte Sprache?“

Leichte Sprache ist eine besonders leicht verständliche Ausdrucksweise. Das gilt sowohl in geschriebener als auch in gesprochener Form. Aber sie ist keine Kindersprache und auch keine einfache Sprache für alle. Leichte Sprache vermittelt in ganz reduzierter Form Inhalte an Menschen, die Texte in „normaler“ Sprache nicht verstehen können, zum Beispiel aufgrund von Lernschwierigkeiten beziehungsweise Lernbehinderungen. Es geht nicht nur um die Ausdrucksweisen, auch formal ist Leichte Sprache anders: Bilder erklären die Texte, und Texte in Leichter Sprache werden immer von Menschen mit Lernbehinderung auf ihre Verständlichkeit hin überprüft überprüft.

Warum gibt es Leichte Sprache und wer braucht sie?

Inklusion bedeutet ja, dass niemand ausgegrenzt wird. Doch überall dort, wo es Informationen nur in „normaler“ Sprache gibt, werden Menschen ausgegrenzt. Mit Texten in Leichter Sprache sollen Menschen mit Lernschwierigkeiten mehr selber entscheiden und bestimmen können. Das können sie aber nur, wenn sie auch die Möglichkeit haben, Informationen zu verstehen. Das beginnt bei vermeintlich ganz kleinen Entscheidungen – zum Beispiel bei der Essensbestellung in der Wohngruppe. Darüber hinaus sollen sie auch nachlesen können, was zum Beispiel das persönliche Budget ist oder was die gesetzliche Unfall-

versicherung leistet. Wenn sie mehr wissen, können sie mehr selbst bestimmen. Dafür ist Leichte Sprache da. Auch andere Menschen könnten von Leichter Sprache profitieren, zum Beispiel Menschen mit geringen Deutschkenntnissen oder mit Schreib- und Leseschwächen.

Woher kommt die Idee „Leichte Sprache“?

Das Konzept „Leichte Sprache“ ist noch sehr jung und stammt ursprünglich aus den USA. Dort wurde vor 40 Jahren der Verein „People First“ von Menschen mit

Behinderungen gegründet. Zu ihren Forderungen nach mehr Selbstbestimmung gehörte auch das Recht auf Leichte Sprache. In Deutschland gibt es Leichte Sprache seit ungefähr 15 Jahren. Auch hier kommt die Forderung nach Publikationen in Leichter Sprache von den Betroffenen selbst, organisiert im Verein „Mensch zuerst“. Die ersten deutschen Regeln für Leichte Sprache gab es 1998. Mittlerweile gibt es neue Regeln vom Netzwerk Leichte Sprache – ein Zusammenschluss von verschiedenen Institutionen, die Übersetzungen in Leichte Sprache anbieten.

Gibt es einen Unterschied zwischen Leichter Sprache und einfacher Sprache?

Für beiden Sprachformen gibt es keine allgemeingültigen Definitionen. Noch nicht. Oft werden beide Begriffe synonym benutzt, was zu Missverständnissen führt. Leichte Sprache ist eine ganz bestimmte Ausdrucksweise für Menschen mit Lernbehinderungen. Sie ist keine einfache Sprache für alle. Deshalb wird es auch zukünftig nicht ausschließlich

Internet

Auf diesen Websites finden Sie weitere nützliche Informationen rund um das Thema „Leichte Sprache“ versammelt:

- ▶ www.leichtesprache.org
- ▶ www.inclusion-europe.org
- ▶ www.menschzuerst.de
- ▶ www.leichte-sprache.de

Weitere Informationen

Lebenshilfe Bremen e.V. (Hrsg.): Leichte Sprache. Die Bilder. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Bremen 2013

Mensch Zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V. (Hrsg.): Das neue Wörterbuch für Leichte Sprache, Kassel 2008



Publikationen in Leichter Sprache geben – eine oft gehörte Annahme. Leichte Sprache folgt festen Regeln, und Texte in Leichter Sprache werden immer von der Zielgruppe auf Verständlichkeit geprüft.

Leichte Sprache geht also weit über die einfache Sprache hinaus?

Genau. Auch einfache Sprache oder verständliche Sprache versucht, komplexe Inhalte mit einfacheren Worten, mit einem klaren Satzbau und dem Verzicht auf Fachbegriffe wiederzugeben. Dazu gibt es mehrere Projekte innerhalb der DGUV, um zum Beispiel Präventionsmedien praxisnaher und verständlicher aufzubereiten oder auch Formtexte – zum Beispiel Bescheide – kundenfreundlicher und vor allem verständlicher zu formulieren. Die Leichte Sprache geht aber weit darüber hinaus.

Welche Regeln gibt es für Leichte Sprache?

Die Regeln für Leichte Sprache hat das Netzwerk Leichte Sprache aufgestellt.



Es gibt verschiedene Regeln für Text und Gestaltung. Einige Beispiele:

- möglichst kurze und einfache Wörter benutzen und auf Fremd- und Fachwörter verzichten
- lange, zusammengesetzte Wörter mit einem Bindestrich trennen und schwere Wörter erklären
- für dieselbe Sache immer das gleiche Wort verwenden
- Redewendungen und Wortspiele vermeiden
- pro Satz nur eine Aussage treffen,
- die Leser und Leserinnen immer persönlich in der Sie-Form ansprechen
- Fragen vermeiden – sie wirken oft befehlend – und auf Verweise verzichten.

Für die Gestaltung gibt es eine Reihe von Vorgaben, zum Beispiel zu Schriftgrößen, Schriftarten, Zeilenabständen, Umbrüchen, Hervorhebungen und Papierarten. Und was die Verwendung von Zahlen und Zeichen anbetrifft: Genaue Zahlenangaben sind oft problematisch, da Menschen mit Lernschwierigkeiten oft keine genaue Vorstellung von Größen- und Zeitangaben haben.

Bilder spielen eine große Rolle bei Leichter Sprache – warum sind sie so wichtig?

Bilder helfen einen Text besser zu verstehen, wenn Menschen nicht gut lesen können, wenn Texte sehr lang sind oder sehr kompliziert. Dafür müssen die Bilder die im Text beschriebene Situation darstellen – und das sehr konkret, einfach und eindeutig. Diese Bedingungen erfüllen Zeichnungen am besten. Aber auch Fotos eignen sich unter Umständen.

Wie werden Texte in Leichte Sprache übersetzt?

Übersetzungsbüros findet man über das Netzwerk Leichte Sprache. Sie übertragen den Text in Leichte Sprache und lassen ihn von einer Prüfgruppe auf ihre Ver-

ständlichkeit hin prüfen. Diese Prüfgruppen sind Menschen mit Lernschwierigkeiten. Sie sind darin geschult, solche Prüfungen durchzuführen und werden auch dafür bezahlt. Verstehen sie ein Wort, einen Satz oder einen Zusammenhang nicht, muss die Übersetzung überarbeitet werden. Auch die Verwendung von Bildern wird geprüft. Für die Übersetzungen in Leichte Sprache muss viel Zeit eingeplant werden.

Welche Publikationen der gesetzlichen Unfallversicherung werden in Leichter Sprache zur Verfügung stehen?

Als Erstes die Broschüre „Denk an mich. Dein Rücken – Informationen für Beschäftigte in Leichter Sprache“. Es folgen eine Version der Broschüre „In guten Händen“ und

„Von Leichter Sprache profitieren nicht nur Menschen mit Behinderung.“

der Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung. Später wird es auch Informationen in Leichter Sprache im Internet geben. Ein eigens entwickeltes Logo wird auf dem Titel der Broschüren darauf hinweisen, dass sie in Leichter Sprache geschrieben wurden. Darüber hinaus wird auch ein Wörterbuch entwickelt, welches Begriffe aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Leichter Sprache erklärt. Das Wörterbuch kann zum Übersetzen als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden und soll auch online zur Verfügung stehen.

Wie werden die Angebote in Leichter Sprache an die Zielgruppe gebracht?

Ganz wichtig: Publikationen in Leichter Sprache sind immer ein Zusatzangebot. Das bedeutet, dass es immer eine Broschüre in „normaler“ Sprache gibt und zusätzlich in Leichter Sprache. Die Angebote in Leichter Sprache werden in Zukunft auch auf der Seite in Leichter Sprache im Internet zur Verfügung stehen.



Hoher Arbeitsdruck auch schon bei jugendlichen Arbeitnehmern

Bereits Auszubildende und junge Beschäftigte leiden unter der zunehmenden Arbeitsverdichtung mit hohem Termindruck. Das zeigt die Jugenderwerbstätigenbefragung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

Da bislang in Deutschland keine zufriedenstellenden Erhebungsdaten bezüglich der Arbeitsbedingungen, Arbeitsanforderungen und Ressourcen jugendlicher Beschäftigter vorlagen, wurde die Jugenderwerbstätigenbefragung von BAuA und BIBB in Auftrag gegeben. Auch die gesundheitliche Situation der Jugendlichen wurde dabei berücksichtigt.

Befragt wurden über 3.200 jugendliche Beschäftigte, Auszubildende und Praktikanten im Alter zwischen 15 und 24 Jahren, die mindestens 10 Wochenstunden arbeiten. Rund 75 % der Befragten fühlen sich dem Arbeitspensum, das sie zu bewältigen haben, in der Regel gewachsen.

Jeder achte junge Arbeitnehmer (12,8 %) fühlt sich jedoch von der Arbeitsmenge tendenziell überfordert, genauso viele fühlen sich unterfordert (12 %).

39 % der Befragten gaben dabei an, dass sie unter starkem Termin- und Leistungsdruck arbeiten müssen, die Hälfte fühlt sich dadurch negativ belastet. 36 % haben mit häufigen Störungen und Unterbrechungen bei der Arbeit zu tun. Von 46 % verlangt der Arbeitgeber, dass sie verschiedene Arbeiten und Vorgänge gleichzeitig im Auge behalten müssen. Rund 12 % arbeiten häufig an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, wodurch sich über die Hälfte belastet fühlt.

Auch Präsentismus ist bereits unter den Jugendlichen verbreitet. Fast 60 % der Befragten sind in den letzten 12 Monaten mindestens ein Mal krank zur Arbeit gegangen. Insgesamt fühlen sich die Jugendlichen aber wohl: Ihren allgemeinen Gesundheitszustand beschreiben sie als gut oder sehr gut (insgesamt rund 93 %).

Die gesamte Veröffentlichung finden Sie unter www.baua.de/publikationen

Autorin: Dipl.-Psych. Claudia Clos, Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



Facebook-Wettbewerb „Rock the Mob“ entschieden

Beim bundesweiten Facebook-Wettbewerb, den die KUVB zusammen mit vier weiteren Unfallkassen gestartet hatte, gab es gleich zwei Gewinner aus Bayern.

Der zweite Preis ging an die Tanzschule Annie Staab aus München, der dritte Preis an die Tanzkids 1a aus der Grundschule in Dettelbach. Die Tanzschule Annie Staab bekommt 500 € Preisgeld. „Dafür können sich unsere Mädels Kostüme für den nächsten Auftritt kaufen. Sonst müssen wir das immer selbst bezahlen“, freut sich deren Tanzlehrerin Regina Rüger. Eine Schülerin der Tanzschule hatte von dem Wettbewerb erfahren und die Truppe mobilisiert. In den Ferien wurde eine eigene Choreografie zu der speziell für den Wettbewerb komponierten Musik eingeübt, im Tanzstudio aufgenommen und auf Facebook hochgeladen. Ab dann wurde fleißig „geliked“. Viele „Gefällt mir“-Stimmen be-

kamen auch die Kinder der Klasse 1a, die mit dunklen Sonnenbrillen einen coolen Hip-Hop-Tanz aufgeführt hatten und dafür auf dem dritten Platz landeten. Ihr Preis: eine Nintendo Konsole Wii U + Wii Fit U+Bundle für eine bewegte Pause während des Schulunterrichts.

Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz belegte mit den meisten „Likes“ den ersten Platz und wird mit dem Gewinn von 1.500 € gemeinsam einen Ausflug in den Europapark Rust unternehmen.

Unter dem Motto „Runter von der Couch, rein ins Leben!“ war es Ziel dieses Facebook-Wettbewerbs, Schülerinnen und Schüler zur gemeinsamen Bewegung im wirklichen Leben zu motivieren, anstatt zu viel Freizeit auf der Couch vor Fernsehern und Computern zu verbringen. Und das nicht ohne Grund, denn Bewegung ist für

ein gesundes Leben wichtig. Oberstes Ziel des Wettbewerbs sollte aber der Spaß an der gemeinsamen kreativen Bewegung sein. Die Jugendlichen sollten dazu motiviert werden, mehr Bewegung in den Alltag einzubauen. Denn es ist wissenschaftlich bewiesen: Wer sich ausreichend bewegt, der lernt auch besser und leichter. Film- und Fotobeiträge, die Gruppen in Bewegung zeigen, konnten über Facebook hochgeladen werden. Die meisten Likes ihrer Fangemeinden entschieden schließlich über die Platzierung des Teams.

Die KUVB hat „Rock the Mob!“ zusammen mit vier anderen Unfallkassen im Rahmen der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ veranstaltet. www.deinruecken.de

Autorin: Karin Menges, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der KUVB



Mehr Sicherheit für Bayerns Fahranfänger

16 Schulen neu ins Programm „EVA – Ernstnehmende Verkehrssicherheitsarbeit“ aufgenommen

16 berufliche Schulen aus ganz Bayern beteiligen sich neu am Programm „EVA – Ernstnehmende Verkehrssicherheitsarbeit“. Staatssekretär Georg Eisenreich verlieh in München zusammen mit Vertretern des Innenministeriums, der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB), der Landesverkehrswacht Bayern und des Landesverbands Bayerischer Fahrlehrer die Zertifikate an die neuen EVA-Schulen. Außerdem wurde das neue Jahresthema 2014/15 „Schulwegsicherheit“ bekannt gegeben. Alle Partner im Bereich der Verkehrserziehung in Bayern widmen sich im laufenden Schuljahr verstärkt diesem Thema.

Jedes Jahr verunglücken junge Fahranfänger im Straßenverkehr. Im Rahmen von EVA lernen Schülerinnen und Schüler mit Pkw-Führerschein, riskantes Verhalten im Straßenverkehr zu erkennen und verkehrssichere Verhaltensmöglichkeiten zu entwickeln. Das Kultusministerium führt EVA gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, der KUVB, der Landesverkehrswacht Bayern sowie dem Landesverband Bayerischer Fahrlehrer durch.

Die EVA-Schulen verpflichten sich, das Programm mindestens drei Jahre in Folge durchzuführen. Ein Programmdurchlauf besteht aus einer moderierten Gruppendiskussion zu Beginn, einem beobachteten Fahren gemeinsam mit einem Fahrlehrer und einer Schlussdiskussion.

Staatssekretär Eisenreich würdigte das Programm EVA: „EVA ist auf eine besonders gefährdete Personengruppe – die Fahranfänger – zugeschnitten. Diskussio-

nen in der Gruppe und Fahrversuche zusammen mit einem Fahrlehrer helfen dabei, Risiken besser einzuschätzen. Projekte wie EVA machen unsere bayerischen Straßen sicherer.“

Dr. Florian Herrmann, Präsident der Landesverkehrswacht Bayern e.V., schloss sich dem an: „Mit dem Projekt EVA sprechen wir gerade die Schüler an den beruflichen Schulen zielgruppenorientiert an, nicht belehrend von oben herab, sondern ernst nehmend und kooperativ. Verkehrssicherheitsarbeit nach Maß, das ist das Markenzeichen der Bayerischen Verkehrsverbände und daher bin stolz darauf, dass auch die Landesverkehrswacht Bayern zum Erfolg des Projekts EVA beiträgt.“

Elmar Lederer, Vorsitzender der Geschäftsführung der KUVB, betonte: „Die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse haben den gesetzlichen Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln Unfälle ihrer Versi-

Folgende 16 Schulen wurden als neue EVA-Schulen zertifiziert:

- Berufliche Oberschule Passau
- Dr.-Georg-Schäfer-Schule, Staatliche Berufsschule I, Schweinfurt
- Franz-Oberthür-Schule, Städtisches BBZ I, Würzburg
- Hans-Glas-Schule Dingolfing, Staatliche Berufsschule
- Lorenz-Kaim-Schule, Staatliche Berufsschule, Kronach
- Staatliche Berufsschule Altötting
- Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg
- Staatliche Berufsschule I Kempten
- Staatliche Berufsschule I Mühldorf a. Inn
- Staatliche Berufsschule III Traunstein
- Staatliche Berufsschule Kelheim
- Staatliche Berufsschule Nürnberger Land, Lauf a. d. Pegnitz
- Staatliche Berufsschule Pegnitz
- Staatliche Berufsschule Roth
- Städtische Berufsschule für das Bau- und Kunsthandwerk, München
- Städtische Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik, München

cherten zu verhindern. Dazu gehören auch alle Schülerinnen und Schüler in Bayern. Wir leisten mit unserem gemeinsamen Projekt EVA einen Beitrag, dass Berufsschüler/innen die heutzutage geforderte Mobilität sicher erlernen, erfahren und erleben können.“ Dr. Walter Weißmann, 1. Vorsitzender des Landesverbands Bayerischer Fahrlehrer e.V., ergänzte: „Es ist wichtig, auch nach der Fahrausbildung unterstützend einzugreifen. Damit aus dem Erleben Erfahrung wird, bedarf es der Reflexion, der kritischen Analyse – am besten gemeinsam mit anderen.“

Mit Power sicher unterwegs

Elektrofahrräder bergen andere Risiken als herkömmliche Fahrräder

Eine Pedelec-Fahrerin ist mit knapp 20 km/h auf dem Radweg unterwegs, als der Hund einer Passantin wenige Meter vor ihr auf den Radweg springt. Die Pedelec-Fahrerin versucht auszuweichen und verliert die Kontrolle über das Fahrzeug. Sie stürzt und zieht sich schwere Kopfverletzungen zu. Oder: Ein Autofahrer sieht einen Fahrradfahrer auf dem Radweg. Er ist sicher, dass er rechtzeitig vor dem Radler an der nächsten Kreuzung ist und rechts abbiegen kann. Was er aus der Ferne nicht gesehen hat: Das Fahrrad hat einen Elektromotor und ist damit deutlich schneller, als der Autofahrer erwartet hat. Als dieser bremst, ist es zu spät.

Situationen wie diese sind typisch für Unfälle, an denen Pedelecs beteiligt sind. Und deren Anteil am Verkehrsgeschehen steigt seit Jahren stetig an. Nach Angaben des Zweirad-Industrie-Verbandes wurden im Jahr 2013 rund 410.000 Fahrräder mit elektrischem Zusatzantrieb verkauft, etwa 8 Prozent mehr als im Vorjahr. Aktuell rollen hierzulande mehr als 1,6 Millionen Elektrofahrräder auf Straßen und Radwegen. Sie werden als Fahrräder wahrgenommen und als solche behandelt, von den Nutzern selbst und von anderen Verkehrsteilnehmern. Und das kann fatale Folgen haben.

Pedelec-Unfälle sind anders

Pedelec-Fahrer verunfallen nicht häufiger oder schwerer als die Nutzer herkömmlicher Fahrräder. Aber die Art der Unfälle ist anders. Das ist ein zentrales Ergebnis einer aktuellen Studie von Verkehrsunfallforschern an der Medizinischen Hoch-

schule Hannover. Prof. Dietmar Otte und sein Team haben die Unfalldaten von ca. 40 verunfallten und verletzten Pedelec-Fahrern mit den Daten von rund 4.500 verunfallten Radfahrern bezüglich Verletzungshäufigkeit, Unfalltyp, demografische Daten der Fahrer, Art der Kollisionsgegner, Verteilung der Kollisionsgeschwindigkeiten, Beschädigungen der Zweiräder und Verletzungsschwere ausgewertet und verglichen. Diese Studie ist eine der wenigen, die es bislang zum Unfallgeschehen mit Pedelecs gibt – und aufgrund der geringen Fallzahl nur begrenzt aussagekräftig. Aber sie gibt wichtige Hinweise darauf, wo spezifische Risiken lauern. Wer diese kennt, kann vorbeugen. Voraussetzung dafür ist, dass der Nutzer mit einem sicheren Gefährt unterwegs ist und dieses sicher handhaben kann. Die Hauptprobleme sind:



Technische Besonderheiten kennenlernen

Am Anfang steht der Kauf eines Elektrofahrrades oder die Miete bei einem Verleihservice, beispielsweise im Urlaub. Stiftung Warentest hat den Herstellern in ihrem jüngsten Test im Juli 2014 bescheinigt, die Technik der Kraftpakete erheblich verbessert zu haben. Doch im Detail gibt es erhebliche Unterschiede: Drei von zehn getesteten Modellen erzielten ein Gut, vier ein Befriedigend. Die übrigen schafften nur ein Ausreichend. Eine gründliche Vorrecherche und eine eingehende Beratung durch den Fachhändler lohnen sich also.

Ein Elektrofahrrad sollte mindestens mit einer CE-Kennzeichnung, besser noch mit dem GS-Zeichen für „Geprüfte Sicherheit“ versehen sein. Bei der technischen Ausstattung gilt das besondere Augenmerk den Bremsen. „Fast überall haben sich hydraulische Felgen- oder Scheibenbremsen durchgesetzt. Bei ihnen erfolgt die Reaktion besonders gleichmäßig, sodass sie sich gut dosieren lassen“, erläutert Georeon Broil, Technik-Experte im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC). Eine weitere wichtige Kenngröße ist das Gewicht. „Wir reden hier von einer ganz anderen Dimension als bei Fahrrädern. Ein leichtes Pedelec bringt 25 Kilo auf die Waage, ein besonders robustes jedoch mehr als 40. Hinzu kommt möglicherweise noch deut-

Pedelec oder E-Bike?

Das Einstiegsmodell unter den Fahrrädern mit elektrischem Zusatzantrieb ist ein Pedelec (Pedal Electric Cycle). Sein Motor darf maximal 250 Watt Nennleistung haben und bis zu 25 km/h unterstützen. Wenn der Fahrer nicht mittritt, dann schaltet der Motor ab, sobald diese Geschwindigkeit erreicht ist. Für Pedelec-Fahrer gelten europaweit im Straßenverkehr gleiche Rechte, Pflichten und Vorschriften wie für die Benutzer von herkömmlichen Fahrrädern.

Anders für E-Bikes, auch S-Pedelecs genannt. Ihr deutlich leistungsfähigerer Motor unterstützt bis zu 45 km/h. Für E-Bikes brauchen Fahrer, die nach dem 31. März 1965 geboren sind, mindestens eine Mofaprüfbescheinigung oder eine sonstige höherwertige Fahrerlaubnis. Ein E-Bike muss zudem ein Versicherungskennzeichen aufweisen. E-Bikes haben derzeit einen Anteil von rund fünf Prozent in dieser Fahrzeugklasse.

lich mehr Gepäck als bei einem herkömmlichen Rad.“ Das macht sich nicht nur beim Fahren, sondern auch bei der übrigen Handhabung bemerkbar. So gerät eine zierliche ältere Dame mit einem schweren Fahrzeug möglicherweise am Radständer an ihre Grenzen.

Solche Schwierigkeiten werden beim Probefahren offensichtlich. Um einen guten Vergleich zu haben, bietet es sich an, mehrere Elektrofahrräder aus unterschiedlichen Kategorien und Preisklassen eingehend zu testen. Für Anfänger, erst recht für langjährige Fahrradabstinenten, empfiehlt sich ein Pedelec (siehe Kasten links). Ist die Höhe des Einstiegs angenehm? Wie fühlt sich die Gewichtsverteilung an? Kommt man mit der Position des Antriebs zurecht? Flattert der Rahmen des Fahrzeugs? sind dabei wichtige Fragen.

Bremsen üben, Geschwindigkeit anpassen

Ist die Entscheidung für ein bestimmtes Modell gefallen, muss die Detail-Einweisung durch den Fachhändler und später zu Hause die Lektüre der Betriebsanleitung folgen. Dann heißt es „üben, üben, üben“. Erste Fahrpraxis kann man etwa nach der Schließzeit auf einem Supermarkt-Parkplatz oder bei ausgiebigen Touren in verkehrsberuhigten Zonen gewinnen. Vor allem für Fahrradabstinenten ist jedoch die Anleitung durch einen Profi eine Überlegung wert. So bieten beispielsweise mehrere Kreisverbände des ADFC Kurse speziell für Pedelec-Anfänger an. „Ein Schwerpunkt unserer Kurse ist das Bremsen. Das wird zunächst bei geringen, dann bei höheren Geschwindigkeiten geübt“, beschreibt Paul Kreutz, Leiter der Radfahrschule des ADFC Kreisverbandes Bonn-Rhein-Sieg. „Schließlich kommen erschwerende Bedingungen wie Bergstrecken hinzu. Dabei lernt man dann

schrittweise auch die Technik, das Zusammenspiel von Mensch und Motor gut kennen.“ Zudem wird das Augenmerk auf häufige Gefahrensituationen gelenkt.

Die deutlich höhere Geschwindigkeit ist für die meisten Nutzer vor allem am Anfang ungewohnt. Manch einer bremst zu spät, weil er sein Tempo unterschätzt. Gerade bei der großen Gruppe der älteren E-Bike-Fahrer können erschwerend Wahrnehmungseinschränkungen und eine leicht verminderte Reaktionsfähigkeit hinzukommen. Und dann ist das Elektrofahrrad noch deutlich schwerer, der Bremsweg entsprechend länger und das Fahrverhalten der E-Bikes insgesamt träger als beim herkömmlichen Drahtesel. In der Kombination dieser Faktoren findet sich die Ursache manch eines Unfalls. Das legen auch die Ergebnisse der Hannoveraner Studie nahe. „Wir haben in unserer jüngsten Studie eine auffallende Zahl an Alleinunfällen mit schweren Kopfverletzungen und bei hohen Fahrgeschwindigkeiten ermittelt. Solche Unfälle passieren vermehrt in Mischverkehr, also beispielsweise auf kombinierten Rad- und Gehwegen, und erst recht, wenn diese in beiden Richtungen benutzt werden“, erklärt Prof. Otte. Er rät deshalb nachdrücklich zur Vorsicht und zu langsamem, der Verkehrssituation angepasstem Fahren. „Die Eigengeschwindigkeit sollte auf keinen Fall viel höher sein als die der anderen Verkehrsteilnehmer.“

Vorsicht mit viel Gepäck

Eine besondere Tücke kann umfangreiches Gepäck mit sich bringen: Durch die höhere Gewichtsbelastung kann sich der Rahmen aufschaukeln. Lenker und Rahmen schlackern dann schwer kontrollierbar hin und her. Je höher das Tempo, desto stärker, erst recht, wenn es bergab geht. Wer sein Elektrofahrrad häufig als Lastesel nutzen möchte, sollte beim Kauf die Ergebnisse

Weitere Informationen

- Der jüngste Test der Stiftung Warentest kann auf der Internetseite der Organisation (www.test.de) in der Rubrik [Freizeit/Verkehr](#) [Tests](#) kostenpflichtig heruntergeladen werden.
- Alle Basisinformationen rund um E-Bikes hat der Zweirad-Industrie-Verband in einem Faltblatt zusammengetragen. Dies ist in der Mediathek des Verbandes hinterlegt (ziv-zweirad.de).
- Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club hat eine Seite rund um Pedelecs eingerichtet: www.adfc.de/pedelecs.

der Stiftung Warentest zum Flatterverhalten berücksichtigen. Bereits beim Probefahren kann man Gepäck dabei haben. Im Alltag werden die Gewichte erst mal nach und nach gesteigert und Transportfahrten in ruhigen Fahrsituationen geübt.

Schutz vor schweren Verletzungen

Wer mit dem Elektrofahrrad stürzt, trifft wegen der Geschwindigkeit und der größeren Masse mit größerer Wucht auf ein Hindernis oder auf die Fahrbahn als ein normaler Fahrradfahrer. Entsprechend schwerer können die Verletzungen sein. Feste Fahrradkleidung gehört deshalb zur Grundausstattung. Das Risiko von Kopfverletzungen lässt sich drastisch verringern, indem man einen Helm trägt. „Das ist auch für Pedelec-Fahrer zwar nicht gesetzlich verpflichtend, aber unbedingt sinnvoll“, so der Unfallforscher Prof. Otte. Insbesondere zeige der Radhelm eine hohe Schutzwirkung für ältere Radfahrer.

Regelmäßige Wartung einplanen

Damit das Elektrofahrrad auf Dauer sicher rollt, muss es gut in Schuss sein. Bremsen, Lichtanlage und Reifendruck werden am besten vor jeder Fahrt überprüft. „Einzelne Bauteile wie Bremsbeläge oder auch die Kette sind höheren Belastungen unterworfen als beim herkömmlichen Fahrrad. Sie verschleifen entsprechend schneller“, erklärt Broil. Er empfiehlt deshalb, das E-Bike genau wie einen Pkw einmal im Jahr in der Fachwerkstatt warten zu lassen.

Autorin: Eva Neumann,
freie Journalistin, Birkenwerder

„Sicher Rad fahren – mit und ohne Elektroantrieb“

Eine neue Broschüre des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) informiert über das sichere Radfahren mit aktuellen Regelungen der StVO und gibt Tipps zum Kauf und zur Technik von Elektrofahrrädern. Sie können die Broschüre kostenlos ab sofort per Mail unter radverkehr@dvr.de bestellen.



Werbekampagne der KUVB:

„Hier fehlt ein Schulweghelfer“

Ihr Einsatz dauert nicht lange, aber der Nutzen ist enorm. Schulweghelfer leisten einen wichtigen Dienst für die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg. Durch sie werden die Risiken bei der Überquerung der Straßen im Berufsverkehr deutlich gemindert.

Gerade in der dunklen Jahreszeit sind Zebrastreifen und Ampeln allein keine Gewähr für einen unfallfreien Schulweg. Überall dort, wo Schulweghelfer Straßenübergänge sichern, gibt es deutlich weniger Unfälle.

Allerdings gibt es momentan zu wenige ehrenamtliche Helfer. Viele Stellen sind unbesetzt, allein in München gibt es an 30 der insgesamt 132 öffentlichen Grundschulen keinen einzigen „gelben Engel“.

Grund genug für die KUVB, zusammen mit dem Kreisverwaltungsreferat der Stadt München eine gemeinsame Werbekampagne zu starten. „Hier fehlt ein Schulweghelfer – Machen Sie mit!“ steht auf



Wolfgang Grote, Mitglied der Geschäftsführung der KUVB (rechts), stellt zusammen mit dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, Wilfried Blume-Beyerle, das neue Plakat „Hier fehlt ein Schulweghelfer“ vor.

den wetterfesten Plakaten, die nun quer über das Stadtgebiet an ungesicherten Übergängen aufgestellt sind.

Wenn auch Sie in Ihrer Kommune oder Stadt gezielt für Schulweghelfer werben wollen, stellen wir Ihnen kostenfrei die Plakate „Hier fehlt ein Schulweghelfer“

zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte bei Bedarf per E-Mail an den Medienversand der KUVB unter medienversand@kuvb.de.

*Autorin: Karin Menges,
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Innovative Verkehrserziehung in der Schule

Dass Verkehrserziehung ein brennendes Dauerthema ist, mit dem sich alle Verantwortlichen beschäftigen müssen, zeigen die jüngsten schweren Unfälle mit Schulkindern in Bayern. Innerhalb kurzer Zeit wurden zwei Kinder getötet, weil sie auf ihrem Weg zur Schule unachtsam auf die Straße gelaufen sind.

Umso wichtiger sind innovative Ideen, wie sie von der Landesverkehrswacht Bayern und der TÜV SÜD Stiftung Ende des Jahres 2014 vorgestellt wurden. Im Rahmen eines Wettbewerbes waren beispielhafte Konzepte zur Verkehrserziehung in der Schule gesucht worden, die auch an anderen Schulen umgesetzt werden können und so mehr Sicherheit für Schüler ermöglichen. Bei der Preisverleihung im Dezember 2014 wurden folgende Preisträger ausgezeichnet:

1. Preis – TÜV SÜD Stiftung

Grund- und Mittelschule Augsburg Bärenkeller für das Projekt: „Verkehrssicher zur Schule“

2. Preis – TÜV SÜD Stiftung

Johann-Michael-Sailer-Gymnasium Dillingen für das Projekt: „Erstellen eines Schulwegplaners“

3. Preis – TÜV SÜD Stiftung

Johann-Michael-Sailer-Grundschule Barbing für das Projekt: „Probefahrt für Schulanfänger“

Anerkennungspreis – Landesverkehrswacht Bayern

Hertzhaimer-Gymnasium Trostberg für das Projekt: „HGT – aber sicher!“

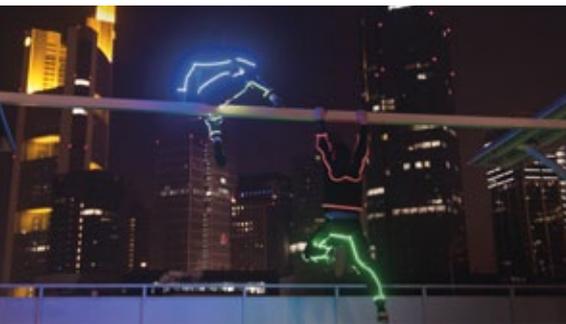
Mehr Informationen unter www.verkehrswacht-bayern.de

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2015

„Ein Unfall ändert alles!“ – Neue Kampagne für junge Berufstätige

Mit einem Anteil von fast 20 Prozent bei den meldepflichtigen Unfällen verunglücken junge Berufstätige bis 25 besonders häufig.



Die Gründe sind grundsätzlich bekannt. Jugendliche haben wenig Erfahrung und sind oft unbekümmert genug, hohe Risiken einzugehen – am Arbeitsplatz wie in der Freizeit. Weil junge Erwachsene selbst entscheiden wollen, helfen gut gemeinte Hinweise und Belehrungen von Eltern oder Vorgesetzten zudem meist wenig.

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) versucht deshalb in ihrer neuen Kampagne „Ein Unfall ändert alles“, Jugendliche ohne erhobenen Zeigefinger für Risiken zu sensibilisieren. Neben Postkarten und

Plakaten, die unter anderem an Berufsschulen und in Unternehmen verteilt werden, ist eine Website Zentrum der Kampagne. Dort sollen Videoclips, die bewusst an die Ästhetik von YouTube- oder Facebook-Videos anknüpfen, junge Berufstätige zielgruppengerecht ansprechen und ihnen helfen, Gefahren richtig einzuschätzen. Interviews mit tatsächlichen Unfallopfern vertiefen das Gelernte. Auch eine Microsite mit Chatstreams soll eine Brücke zur Erlebniswelt der jungen Erwachsenen schlagen.

• www.ein-unfall-ändert-alles.de

GDA-Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) gestartet

Muskel-Skelett-Erkrankungen führen die Statistiken der Arbeitsunfähigkeitstage an und belasten Beschäftigte wie Arbeitgeber.

Das neue Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) will deshalb die Präventionskultur in den Betrieben stärken. Gleichzeitig möchte man die Gesundheitskompetenz der Beschäftigten fördern und sie zu gesundheitsgerechtem Verhalten motivieren.

Konkret sollen mehr Betriebe ergonomisch optimierte Arbeitsplätze, -stätten und -abläufe einrichten, MSE-Präven-

tionsangebote anbieten und ein Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) einführen. Auch bei den Gefährdungsbeurteilungen zu physischen und psychischen Belastungen gibt es Verbesserungspotenzial. Die Aufsichtsdienste der GDA-Träger besuchen seit

Projektbeginn im September 2014 noch bis Ende 2017 mehr als 16.000 Betriebe, um sie bei Muskel-Skelett-Erkrankungen zu unterstützen. Das MSE-Webportal bündelt Informationen zu allen Aspekten der Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen.

• www.gdabewegt.de



Neue Suchmaschine „Präventionsforum+“

Dank der neuen Website kann man zielgenau nach Stichwörtern im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz suchen. Praktisch: Die Suche ist auf qualitätsgesicherte Websites und Datenbanken beschränkt, sodass man nur seriöse Antworten erhält. Präventionsforum+ ist eine Kooperation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Österreichs (AUVA), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), des Paritätischen Komitees für Bauwesen (PKB) und der Schweizer Unfallversicherungsanstalt (Suva).

• www.praeventionsforum-plus.info

Pflegekräfte arbeiten am Limit

BIBB/BAuA-Befragung zu Arbeitsbedingungen von Pflegekräften ausgewertet

Immer mehr Menschen in Deutschland erreichen ein höheres Lebensalter und werden irgendwann krank und pflegebedürftig. Gleichzeitig sinkt die Zahl der Pflegekräfte, sodass der Altersdurchschnitt in den Pflegeberufen steigt.

Dass Arbeit in der Pflege hohe Anforderungen an die Beschäftigten stellt, ergab auch eine Befragung im Jahr 2012, deren Auswertung die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) jetzt veröffentlicht hat. Schichtarbeit, ein hohes Arbeitspensum sowie physische und

psychische Belastungen führen häufig zu gesundheitlichen Beschwerden. Das neue Faktenblatt „Arbeit in der Pflege – Arbeit am Limit? Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche“ der BAuA vergleicht die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in der Kranken- und Altenpflege mit denen von Erwerbstätigen aus anderen Berufen. Pflegekräfte müssen deutlich öfter schwer heben und tragen oder im Stehen oder in Zwangshaltungen. Sie klagen deshalb häufiger über Beschwerden des Muskel-Skelett-Systems. Unregelmäßige Arbeitszeiten durch Schichtdienste führen oft zu

Schlaflosigkeit und zu mangelnder Erholung und Regeneration. Viele Pflegekräfte fühlen sich überfordert und leiden unter psychovegetativen Beschwerden. Im Vergleich zur durchschnittlichen Erwerbsbevölkerung lassen doppelt so viele Pflegekräfte häufig ihre Pausen ausfallen. Hinzu kommen überdurchschnittlich häufiger Termin- und Leistungsdruck sowie Arbeitsunterbrechungen. Viele Pflegekräfte arbeiten an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Deshalb ist eine lange Verweildauer im Beruf selten.

Bei der Bewältigung der beruflichen Anforderungen können ein hoher Handlungsspielraum oder soziale Unterstützung helfen. Relativ gut bewerten Pflegekräfte die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen. Außerdem schätzen sie die Bedeutung der eigenen Arbeit hoch ein. Dennoch sollte die Attraktivität des Pflegeberufes durch gute Arbeitsbedingungen verbessert werden.

🔗 www.baua.de

📄 Informationen für die Praxis 📄 Statistiken
📄 Arbeitsbedingungen 📄 BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 📄 „Arbeit in der Pflege – Arbeit am Limit?“

Kurzmeldungen

Plattform für die Ausbildung zur SiFa

Für die Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit (SiFa) sind die Unfallversicherungsträger, also Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zuständig. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen) haben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als ihrem Spitzenverband diese Aufgabe übertragen. Die erforderliche Fachkunde wird im Rahmen der Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungsgang erworben. Die DGUV bietet seit 35 Jahren einen Fernlehrgang für Fachkräfte für Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst (SiFa) an, der allerdings auch von Teilnehmern aus anderen Branchen oder von Selbstzahlern absolviert werden kann. Der Fernlehrgang schließt mit einem Zertifikat ab, das vom Staat und von allen Unfallversicherungsträgern in Deutschland anerkannt wird. Die Ausbildung selbst wird von der Projektgruppe Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei Systemkonzept in Köln durchgeführt. Informationen zum Fernlehrgang finden Sie unter

🔗 www.sifa-ausbildung.de

Erkältet? Händewaschen beugt vor

Erwachsene trifft sie zwei- bis fünfmal pro Jahr, Kindergarten- und Schulkinder sogar noch häufiger: Eine lästige Erkältung. Besonders unangenehm ist das im Winter, wenn Keime auf Türgriffen, Computertastaturen und Telefonhörern lauern oder der Sitznachbar in Bus oder Bahn hustet und

schnieft. Vorbeugen ist allerdings einfacher, als man denkt. Wer sich regelmäßig gründlich mit Seife und warmem Wasser die Hände wäscht, beugt vor. Natürlich sollte man sich von Erkrankten soweit es geht fernhalten. Umgekehrt bleibt man selbst besser zu Hause, wenn man sich angesteckt hat, um die Kollegen nicht zu gefährden.

VBG-Minilexikon – Arbeitsschutzwissen to go

Ob online oder offline, als App oder E-Book: Mit dem VBG-Minilexikon haben Sicherheitsbeauftragte überall kurze und verständliche Beschreibungen und Definitionen zu etwa 125 Stichworten rund um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zur Hand.

🔗 www.vbg.de

📄 Aktuelles und Seminare 📄 Aktuelles
📄 VBG-Minilexikon – Arbeitsschutz

Hautschutz-Quiz im Internet

Kennen Sie sich aus im Hautschutz? Wissen Sie, wie Sie sich in Ihrem beruflichen (aber auch privaten) Alltag am besten verhalten, ohne die Haut Ihrer Hände zu gefährden? Ein interaktives Quiz der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege verrät Ihnen mehr.

🔗 www.bgw-online.de

📄 Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
📄 Gesunde Haut 📄 Hilfe bei Hautproblemen
📄 Hautschutz-Quiz

Älter werdende Belegschaften

Künftig stehen dem Arbeitsmarkt in Deutschland immer weniger Fachkräfte zur Verfügung. Um die heutige Wirtschaftskraft zu erhalten, müssen deshalb in Zukunft deutlich mehr ältere Menschen im Arbeitsleben gehalten werden als heute. Damit das gelingt, müssen Arbeitgeber nicht nur Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit älterer Beschäftigter treffen, sondern auch deren Motivation, im Beruf zu bleiben, gezielt fördern. Außerdem sollte die Arbeitsfähigkeit der gesamten Belegschaft gefördert werden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) stellt einen Fachartikel aus dem „Fehlzeiten-Report 2014“ bereit, der Zahlen und Denkmodelle vorstellt:

🔗 www.baua.de

📄 Publikationen 📄 Fachbeiträge 📄 „Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Motivation bei älter werdenden Belegschaften“

Sicher arbeiten mit Handwerkzeugen

Im beruflichen Alltag sind die ältesten Arbeitsmittel des Menschen, aller technischen Entwicklung zum Trotz, auch heute noch unentbehrlich.

Wenn allerdings die Qualität der Handwerkzeuge nicht stimmt oder wenn sie nicht bestimmungsgemäß eingesetzt werden, ist die Unfallgefahr hoch – allein im gewerblichen Bereich werden jährlich fast 95.000 einschlägige Arbeitsunfälle gemeldet.

Beim Kauf sollte man deshalb besonders auf Sicherheit achten. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) rät, diese Kriterien zu berücksichtigen:

- Vorsicht bei Billigware, die den Anforderungen an Qualität und Sicherheit meist nicht entspricht.
- Angabe einer DIN-Norm auf dem Werkzeug: Bei genormten Arbeitsmitteln kann man meist davon ausgehen, dass die Qualität stimmt.

- Zeichen „GS-geprüfte Sicherheit“: Damit ist garantiert, dass das Arbeitsmittel einer Baumusterprüfung bezüglich der Arbeitssicherheit unterzogen wurde.
- Angabe der Herstellermarke: Produzenten, die ein Werkzeug mit ihrer Herstellermarke versehen, übernehmen Verantwortung für das Produkt.
- Zeichen „Deutsches Werkzeug“: Der Aufkleber dokumentiert, dass das Werkzeug seine qualitätsbegründenden Produktionsschritte in Deutschland erhalten hat und damit die Ursprungskennzeichnung „Made in Germany“ zu Recht trägt.

Viele Handwerkszeuge lassen sich zwar für unterschiedliche Arbeiten zweckentfremden, sind aber eigentlich für spezielle Anwendungen bestimmt. Deshalb ist die Forderung, jeweils das geeignete Werkzeug für eine Tätigkeit auszuwählen und dieses sachgerecht zu handhaben, keineswegs überflüssig! Erfahrene Prakti-

ker raten, alle Kollegen, aber vor allem Berufsanfänger, immer wieder auf diese Grundsätze hinzuweisen:

- Schraubenschlüssel sind keine Schlagwerkzeuge
- Schraubendreher sind keine Stemmwerkzeuge
- Hämmer sind keine Biegewerkzeuge
- Zangen sind keine Schraubwerkzeuge

Die falsche Verwendung von Handwerkzeugen führt nicht nur zu Beschädigungen an Arbeitsmaterialien, sondern kann auch Unfälle verursachen. Alle Kollegen sollten es sich zur Regel machen, Werkzeuge vor und nach dem Benutzen auf ihren Zustand hin zu überprüfen und schadhafte Werkzeuge instand zu setzen oder auszutauschen. Auch bei der Aufbewahrung sollte man auf Ordnung und Sicherheit achten.

• www.dguv.de

© Webcode: d130391 © Themenfeld Handwerkzeuge

• <http://publikationen.dguv.de>

© DGUV Information 209-001 (bisher: BGI 533) „Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen“

• www.deutsches-werkzeug.de

Hirndoping am Arbeitsplatz

Leistungssteigernde Substanzen können zum Problem werden

Immer häufiger ist zu hören, dass gesunde Berufstätige psychoaktive Medikamente einnehmen, um die eigene geistige Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Auch in der Forschung spielt das sogenannte Neuro-Enhancement eine bedeutende Rolle.

Als wirksame Substanzen gelten verschreibungspflichtige Arzneimittel wie Antidementiva, Psychostimulanzien, Antidepressiva, Betablocker sowie illegale Substanzen. Ziel der Einnahme ist eine Verbesserung der geistigen Leistungsfähigkeit und/oder eine Verbesserung der emotionalen Stimmung, etwa durch den Abbau sozialer Ängste. Die Ursachen für Hirndoping am Arbeitsplatz sind nach

derzeitigem Erkenntnisstand vielfältig. Leistungsdruck und Konkurrenz am Arbeitsplatz, Versagensängste oder persönlicher Ehrgeiz spielen eine Rolle, aber auch sich ändernde wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Berufstätigkeit. Weil negative gesundheitliche Langzeitfolgen wie akute Nebenwirkungen drohen, ist der Konsum von medizinisch nicht indizierten Medikamenten keine Privatsache. Arbeitgeber tun gut daran, geeignete Präventionsstrategien zu entwickeln, die Verhaltens- wie Verhältnisprävention berücksichtigen.

Wichtig: Bei Arbeits- oder Wegeunfällen aufgrund von Drogen- oder missbräuchlichem Medikamentenkonsum kommt die

jeweils zuständige Unfallkasse in der Regel nicht für den entstandenen Gesundheitsschaden auf.

Eine iga-Broschüre beleuchtet das Phänomen und beschreibt die Folgen der Einnahme von hochwirksamen Medikamenten ohne ärztliche Verordnung. Auch Präventionsmöglichkeiten für Unternehmen werden angesprochen.

• www.iga-info.de

© Veröffentlichungen © Einzelveröffentlichungen © Hirndoping am Arbeitsplatz



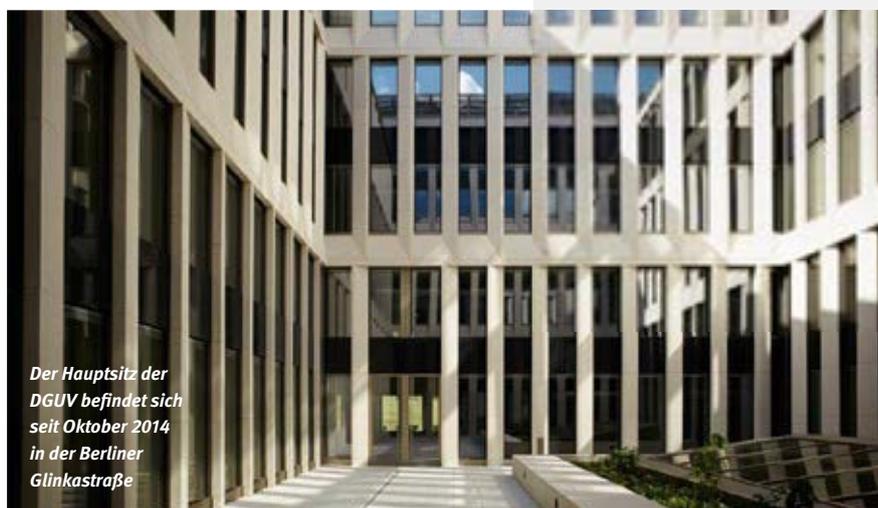
Unfallschutz für Millionen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)



Der Spitzenverband der Unfallkassen, kommunalen Unfallversicherungsverbände und gewerblichen Berufsgenossenschaften „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)“ besteht seit dem 01.06.2007. Davor wurden gewerbliche und öffentliche Unfallversicherungen von zwei getrennten Dachverbänden vertreten.

Im ausgehenden 19. Jahrhundert gegründet, ist die gesetzliche Unfallversicherung ein wichtiger Grundpfeiler der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland. Heute sind Arbeitnehmer, Auszubildende, Schüler in allgemein- und berufsbildenden Schulen, Studierende, Kinder in Tageseinrichtungen, aber auch Feuerwehrleute, Haushaltshilfen oder ehrenamtlich Tätige gesetzlich unfallversichert – insgesamt mehr als 75 Millionen Menschen. Charakteristisch für die Organisationsstruktur der DGUV ist die Selbstverwaltung und die Mitbestimmung. Die Mitgliederversammlung aus Vertretern der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen wählt den Vorstand der DGUV und überträgt dem Ver-



Der Hauptsitz der DGUV befindet sich seit Oktober 2014 in der Berliner Glinkastraße

band zentrale Aufgaben. Die Selbstständigkeit der Mitglieder bleibt dabei gewahrt.

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

Heute sehen die gesetzlichen Unfallversicherer einen Schwerpunkt ihrer Arbeit darin, ihre Mitgliedsbetriebe zu beraten und zu qualifizieren. Reine Überwachungsaufgaben sind dabei eher in den Hintergrund getreten. Wichtig sind große Kampagnen, die auf typische Gesundheitsprobleme von Arbeitnehmern aufmerksam machen, etwa Muskel-Skelett-Erkrankungen oder Stress. Die DGUV fördert in eigenen Forschungsinstituten die wissenschaftliche Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. U. a. in Fachausschüssen werden diese Erkenntnisse für die spätere Präventionsarbeit in der Praxis aufbereitet.

Eine weitere wichtige Aufgabe der DGUV ist das Erarbeiten von Unfallverhütungsvorschriften, die zunehmend mit staatlichen Rechtsvorschriften abgestimmt werden müssen. Beteiligt ist die DGUV auch an der Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts. Die DGUV koordiniert die Planung von Rehabilitationsmaßnahmen – etwa den Bedarf an und die Belegung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen – und Maßnahmen zur Heilbehandlung und stimmt

sich dabei u. a. mit den Spitzenverbänden anderer Rehabilitationsträger ab.

Zentral steht auch das Engagement der DGUV für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Mitglieder und des Verbandes, die u. a. an Bildungseinrichtungen und Hochschulen in Bad Hersfeld, Dresden und Hennef erfolgt. Dort werden auch dienstrechtliche Laufbahn- und Eignungsprüfungen durchgeführt.

Daneben betreibt die gesetzliche Unfallversicherung elf spezialisierte, über ganz Deutschland verteilte Kliniken, in denen 12.000 Mitarbeiter Jahr für Jahr 500.000 Patienten, darunter viele schwerst- und mehrfachverletzte Unfallopfer, betreuen. Die BG-Kliniken sind auf chirurgische Fachdisziplinen spezialisiert und versorgen auf höchstem Niveau u. a. Brand-, Hand- und Rückenmarksverletzungen. Wichtig: Auch die Rehabilitation wird von den Kliniken aus gesteuert: Interdisziplinäre Teams aus Ärzten, Pflegekräften, Fachtherapeuten und Reha-Managern erstellen individuelle Reha-Pläne und begleiten jeden Patienten Schritt für Schritt zurück ins Leben.

• www.dguv.de

• Webcode: d81 © „Über uns“

• www.k-uv.de

• Informationen (Standorte, Schwerpunkte etc.) zum Klinikverbund der DGUV

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2015

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, KUVB

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• SiBe@kuvb.de

Neue Berufsschulaktion: Zukunfts-Zone Rücken

„Jugend will sich-er-leben“ für gesunde Rücken – ein Arbeitsleben lang

Die Zukunft beginnt nicht morgen, sondern genau jetzt! Das ist die Botschaft der Berufsschulaktion „Jugend will sich-er-leben“ 2014/2015, die im neuen Schuljahr die Rückengesundheit in den Mittelpunkt stellt. Sie will Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen dazu animieren, schon in der Ausbildung mehr für den Rücken zu tun, damit es später gar nicht erst zu Rückenschmerzen kommt. Neben einem Wettbewerb wartet die Aktion auch dieses Mal mit kostenfreien Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte auf.

Unter dem Motto „Zukunfts-Zone. Dein Rücken, Dein Leben“ beschäftigt sich die Aktion konkret mit den vielen kleinen Über- oder Unterforderungen des Rückens während der Arbeit. Diese führen zwar meist nicht sofort zu Schmerzen, summieren auf ein ganzes Arbeitsleben können sie jedoch schwerwiegende Folgen haben: von der zeitweisen Arbeitsunfähigkeit bis hin zur Frühverrentung. Mit einem fiktiven Blick in die Zukunft will die Berufsschulaktion jungen Menschen am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn zeigen, wie sie von ihren Kolleginnen und Kollegen bei der Rückenprävention lernen können.

Unterrichtsmedien und Wettbewerb

Wie im vergangenen Jahr orientiert sich „Jugend will sich-er-leben“ thematisch an der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“. Die Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) stellen umfangreiche Unterrichtsmaterialien bereit, mit denen Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen den Unterricht gestalten können. Herzstück ist ein 12-minütiger Aktionsfilm, auf den ein variables Unterrichtskonzept ausgerichtet ist: Ivana, Katharina, Alexander und Jan sind darin die Auszubildenden, die zusammen mit vier älteren Kolleginnen

und Kollegen einen Blick in ihre Zukunft wagen. So erfahren sie, dass sich ihre beruflichen und privaten Träume nur dann erfüllen lassen, wenn sie sich regelmäßig bewegen und ihrem Rücken nicht zu viel zumuten.

Flankiert werden der Film und das Unterrichtskonzept von weiteren Materialien sowie Kurzclips rund um das Thema Rückengesundheit. Mit den Materialien aus dem vergangenen Schuljahr, in denen die Gefährdungsbeurteilung sowie rückengerechte Arbeitsweisen behandelt wurden, können die Lehrkräfte in puncto Rückengesundheit aus dem Vollen schöpfen – und die Unterrichtseinheiten an ihre jeweiligen Bedürfnisse anpassen. Ein Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen rundet die Aktion ab. Jedes Bundesland prämiiert die besten und kreativsten Einsendungen mit bis zu 1.000 Euro. **Verbindlicher**

**Einsendeschluss ist der
27. Februar 2015.**

Der Aktionsfilm sowie alle Materialien und Informationen der Berufsschulaktion stehen unter www.jwsl.de kostenlos zum Download bereit.



Hintergrund: Jugend will sich-er-leben

Die Aktion „Jugend will sich-er-leben“ (JWSL) besteht seit 1972, und hat seit dieser Zeit mehrere Millionen Auszubildende und jugendliche Berufsanfänger mit Tipps, Hinweisen, Unterrichtskonzepten und Wettbewerben beim Start in einen sicheren und gesunden beruflichen Alltag unterstützt. Getragen wird JWSL von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

In der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ arbeiten die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Knappschaft zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, Rückenbelastungen zu verringern. Weitere Informationen unter www.deinruecken.de



JWSL

Moderne Medien im Forst – Videoclips für sichere Waldarbeiten

Teil 1: Bewusst ist sicher! – Aufgepasst bei der Holzernte

Auf dem XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Frankfurt präsentierte die Bayerische Landesunfallkasse Ende August die ersten beiden Videoclips zum Thema „Sicherheit bei der Waldarbeit“. In maximal eineinhalb Minuten thematisieren sie audiovisuell konkrete Gefährdungssituationen. Die kurzen Schlüsselsequenzen assoziieren beim ausgebildeten Forstwirt gelernte Abläufe, bei denen die Aufmerksamkeit aufgrund von Routine und Selbstüberschätzung leider immer wieder auf der Strecke bleibt.

Sicherheit bei der Waldarbeit *Safety in Forestry Work*



▶ **Bewusst ist sicher!**
Aufgepasst
bei der Holzernte



▶ **Bewusst ist sicher!**
Die Rettungskette richtig
umgesetzt



www.kuvb.de/medien/filme/



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Die Videoclips können auf allen gängigen Geräten (Laptop, Tablet oder Smartphone) präsentiert werden. Daher ist es möglich, sie selbst im Schutzwagen oder am Waldort bei einer Unterweisung einzusetzen. Ziel ist es, mithilfe der Clips die Waldarbeiter zu mehr sicherheitsbewusstem Handeln und Verhalten zu animieren.

Der erste Clip „Bewusst ist sicher! – Aufgepasst bei der Holzernte“ zeigt wesentliche organisatorische und verhaltensbedingte Maßnahmen zur sicheren Baumfällung:

- Routine durchbrechen
- nicht alleine arbeiten
- Oberbekleidung in Signalfarbe tragen
- als Vorarbeiter klare Anweisungen geben
- die Fällung gut vorbereiten (z. B. Baumannsprache, Rückweiche, Sperrposten etc.)
- doppelte Baumlänge Sicherheitsabstand als „Lebensversicherung“ einhalten

Es wird die Verantwortung jedes Einzelnen für sich, seine Kollegen sowie seine Familie herausgestellt. Der gute Start in den Tag sowie die gesunde Rückkehr zur Familie geben dem ersten Inhalt einen positiven Rahmen.

Sind Sie neugierig geworden? Der Videoclip ist über den Link www.kuvb.de/medien/filme/ auf der Website der KUVB/Bayer. LUK abrufbar und soll gerne angeschaut, gezeigt und weitergeleitet werden.

In der nächsten Ausgabe von **UV-aktuell** stellen wir Ihnen den zweiten Videoclip vor, mit dem Thema „Bewusst ist sicher! – Die Rettungskette richtig umgesetzt“.

*Autor: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt
Geschäftsbereich Prävention
der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbstständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Frau K. aus B. möchte wissen:



„Eine Frage:

Ein Beschäftigter fährt in seiner Freizeit mit dem Dienstfahrzeug und verursacht einen Unfall mit Personenschaden an einer in Dienst befindlichen Kollegin. Wird dies als Wegeunfall/Arbeitsunfall anerkannt?

Über eine zeitnahe Beantwortung würde ich mich im Namen des Personalrats sehr freuen.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau K.,

Ihr Beschäftigter steht in der Freizeit, auch wenn er ein Dienstfahrzeug benutzt, nicht unter Versicherungsschutz. Da er sich nicht bei einer versicherten Tätigkeit befindet, können wir den Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkennen. Anders ist es bei der Kollegin, die sich zum Unfallzeitpunkt im Dienst befindet; hier greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Frau S. aus B. hatte folgende Frage:



„die Stadt B. sowie das durch die Stadt verwaltete Alten- und Pflegeheim möchten gerne Asylbewerber eine gemein-

nützige Arbeit anbieten. Dies wird seitens des Landratsamtes – Asylbewerberamt – befürwortet.

Die Asylbewerber erhalten je gemeinnützige Arbeit eine Entlohnung von 1,05 €. Die gemeinnützige Arbeit beläuft sich auf max. 20 bis 25 Stunden pro Woche.

Nun wollten wir wissen, ob die Asylbewerber während der gemeinnützigen Arbeit bei der Kommunalen Unfallversicherung versichert sind und welche Unterlagen bzw. Meldungen Sie von uns benötigen.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau S.,

bezüglich Ihrer Anfrage können wir mitteilen, dass Tätigkeiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Laut § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sind insbesondere auch solche

Personen kraft Gesetzes versichert, die „wie Beschäftigte“ tätig werden.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Es muss sich um eine ernsthafte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln;
- (2) diese muss dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens entsprechen;
- (3) die Tätigkeit muss ihrer Art nach sonst üblicherweise von Beschäftigten verrichtet werden;
- (4) die Tätigkeit darf nicht in anderer Funktion verrichtet werden (z. B. als Selbstständiger oder im Ehrenamt).

Sofern diese Kriterien erfüllt sind, stehen die Tätigkeiten für die Stadt B. und das Alten- und Pflegeheim unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Einer gesonderten Anmeldung bedarf es nicht. Bitte erstellen Sie aber im Schadensfall jeweils eine Unfallanzeige.“



Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Die Mutter eines verunfallten Jungen fragt:



„Unser Sohn musste von uns nach einem Tag Schullandheim abgeholt werden, da ihm ein Klassenkamerad vom oberen Stockbett auf den Fuß gehüpft ist. Die restliche Woche war er krankgeschrieben.“

Nun stellt sich uns die Frage, wer die Kosten für den Aufenthalt, den er aufgrund des Unfalls nicht wahrnehmen konnte, übernimmt. Es fallen hierbei 127,50 Euro an, die wir nicht wiederbekommen haben. Unserer Ansicht nach ist dies ein Fall für die zuständige Versicherung, über die Veranstaltungen der Schule versichert sind. Das wäre in diesem Fall die Kommunale Unfallversicherung Bayern.

Es wäre sehr schön, wenn Sie zur Klärung dieses Sachverhaltes beitragen könnten.“



Antwort:



„Sehr geehrte Frau E.,

als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können durch uns lediglich die im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) genannten Leistungen erbracht werden. Der Ersatz der Kosten für die Nichtanspruchnahme des Schullandheims ist leider von dem Leistungskatalog nicht erfasst.

Dagegen übernehmen wir die Kosten für die ambulante und stationäre Behandlung sowie die damit verbundenen Fahrtkosten. Wenn das Abholen aus dem Land schulheim medizinisch begründet war, tragen wir die entsprechenden Kosten. Bitte schicken Sie uns eine Aufstellung Ihrer gefahrenen Kilometer und eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit des Transports.“

Frau Z. aus M. erkundigt sich:



„Ich habe Pflegestufe III und werde, außerhalb der Zeiten des von der Pflege-

kasse bezahlten Pflegedienstes, von Freunden und Angehörigen gepflegt. Sind diese Personen gegen Unfall versichert, wenn sie im Rahmen meiner Pflege verunfallen? Müssen wir extra eine Unfallversicherung bei der KUVB abschließen?

Mein Sohn hatte schon einmal im Rahmen meiner Pflege einen Unfall, den er allerdings selbst kurierte, ohne dass Unfallfolgen zurückgeblieben sind.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau Z.,

Mit dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (PflegeVG) wurde auch die gesetzliche Unfallversicherung für Pflegepersonen eingeführt. Seit dem 01.04.1995 stehen damit Pflegepersonen bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des PflegeVG unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat zur Folge, dass

- ein Unfall bei einer pflegerischen Tätigkeit als Arbeitsunfall,
- eine durch die pflegerische Tätigkeit verursachte Erkrankung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen als Berufskrankheit zu werten und zu entschädigen ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Pflegetätigkeit regelmäßig und nicht gewerbsmäßig ausge-

führt wird. Die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und, soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen, Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Zuständige Unfallversicherungsträger für den Versicherungsschutz sind die Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände (für Sie die Kommunale Unfallversicherung Bayern).

Der Versicherungsschutz ist beitragsfrei. Für den Versicherungsschutz ist weder eine Anmeldung der Pflegeperson noch des Pflegebedürftigen beim Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich.

Nähere Informationen finden Sie in der beiliegenden Broschüre, die Sie auch unter <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/12222.pdf> herunterladen können.“

Herr K. aus W. möchte gerne wissen:



„ich wende mich an Sie mit der Bitte um Klärung der Frage, ob die Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht.“

Es geht zum einen um den allgemeinen Fall des Vorstellungsgesprächs (mit be-

stehendem Beschäftigungsverhältnis, aus der Arbeitslosigkeit, zum oder nach Schul-, Studium- oder Ausbildungsende), zum anderen um folgende Fallgestaltung:

Ein Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst hat sich um die Zulassung zur Ausbildung für das Beamtenverhältnis beworben (Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis). Er wird dazu vom Ministerium zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen (mit der Aussage, dass er keine Reisekostenentschädigung erhält). Von der Beschäftigungsdienststelle wird ihm für die Wahrnehmung des Vorstellungstermins Arbeitsbefreiung gewährt.“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr K.,

bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir mit, dass es sich bei einem Vorstellungsgespräch um eine Tätigkeit handelt, welcher der Bewerber in seinem privaten, unversicherten Lebensbereich vornimmt, um später gegebenenfalls eine versicherte Tätigkeit durchzuführen. Unversichert sind sämtliche Verrichtungen und Wege, die mit der Arbeitssuche und mit Verhandlungen über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammenhängen sowie die Vorstellung in einem Betrieb. Dies gilt

für alle von Ihnen genannten Personengruppen.“

Herr P. aus S. interessiert sich für Folgendes:

„aus den Reihen meiner Feuerwehr möchte eine Frau im November an einem First-Responder-Lehrgang, der bei uns in der Feuerwehr stattfindet, teilnehmen. Sie ist schwanger und hat Ende Dezember ihren Entbindungstermin. Sie wird sich natürlich körperlich nicht sehr verausgaben, aber dennoch besteht ja wie immer eine Unfallgefahr (Sturz, Schnittverletzung usw.).“

Ist sie trotz ihrer Schwangerschaft in vollem Umfang versichert oder gibt es vonseiten der KUVB Einwände gegen die Teilnahme an diesem Lehrgang?

Über eine kurze Info wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Antwort:

„Sehr geehrter Herr P.,

gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist auch für schwangere Feuerwehrdienstleistende bei der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen gegeben. Dieser

Versicherungsschutz umfasst insbesondere auch das ungeborene Kind.

Wir empfehlen der Feuerwehrdienstleistenden allerdings auch, den behandelnden Arzt in die Entscheidung über eine Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung mit einzubinden. Im Vordergrund sollte hier das Wohl des ungeborenen Kindes stehen.“

Frau S. aus W. hat folgende Fallkonstellation:

„da unser Personalrat sein Büro nicht in unserer Geschäftsstelle, sondern in einer Außenstelle hat, kann es durchaus mehrere Tage dauern, bis eine Unfallmeldung zur Unterschrift hin- und zurückgegeben wird. Ich habe bisher die Meldungen vorab ohne Unterschrift des Personalrates gefaxt und später mit der besagten Unterschrift nochmals nachgereicht.

Nun bin ich in letzter Zeit in Ihrer Zeitschrift (bzw. ich glaube auch auf Ihrer Website) auf Ihre Bitte gestoßen, keine Unfallmeldungen doppelt einzusenden. Meine Frage nun: Wie sollen wir uns hinsichtlich des o. g. Problems verhalten: Unfallanzeigen möglichst schnell (d. h. ohne Unterschrift des Personalrats) senden, abwarten bis der PR unterschrieben hat oder weiterhin verfahren wie bisher und doppelt melden?“

Antwort:

„Sehr geehrter Frau S.,

Wir bitten Sie, wie bisher die Unfallanzeige sobald als möglich zu übersenden.

Bitte archivieren Sie die durch die Unterschrift des Personalrats vervollständigte Unfallanzeige. Falls diese von uns noch benötigt wird, werden wir uns im Einzelfall mit Ihnen in Verbindung setzen.“

Autor: Klaus Hendrik Potthoff
Stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



Serie: Das wissenwerte Urteil



An dieser Stelle stellen wir sonst wissenwerte Urteile aus dem Bereich des Unfallversicherungsrechtes vor. Ausnahmsweise durchbrechen wir in der vorliegenden Ausgabe diesen Grundsatz und unternehmen stattdessen einen Ausflug in das Zivilrecht. Den Anlass dazu bietet ein Urteil des Bundesgerichtshofes, das in den Medien erhebliche Beachtung fand und in großem Umfang Diskussionen zu einem Thema auslöste, das eine breite Öffentlichkeit betrifft: Drohen Fahrradhelmmuffeln rechtliche Nachteile im Schadensfall?

Radfahrer vor Gericht:

Ohne Helm – mitschuldig?

Radfahrer im Straßenverkehr gibt es schon seit vielen Jahrzehnten. Ein kurzer Blick auf den technischen Hintergrund soll verdeutlichen, warum die Gerichte bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH) mit einer rechtlichen Problematik konfrontiert werden, die bis vor Kurzem niemanden interessierte und die kaum Anlass zu rechtlichen Diskussionen bot. Oder anders gesagt: Warum kann das Benutzen eines kleinen leichten Kunststoffhelmes für den Schutz des Radfahrers so wichtig sein, dass durch das Weglassen des Schutzhelmes „plötzlich“ eine Rechtsfrage entsteht und diskutiert wird, die zuvor nicht existierte.

Trotz der Gefahren, die beim Fahrradfahren sowohl auf der Straße als auch im Gelände lauern, gibt es nach wie vor Fahrer, die sich ohne Helm aufs Rad schwingen. Dabei gibt es immer mehr Erfahrungswerte, dass der allergrößte Teil der schweren und tödlichen Kopfverletzungen bei Radfahrern mit einem Helm vermeidbar gewesen wäre. Die Knautschzone des Fahrradfahrers ist bei einem Frontalaufprall aber einzig und allein der Helm auf dem Kopf. Er verformt sich anstelle des

Kopfes. Trägt der Fahrradfahrer keinen Helm, wirken auf seinen Kopf selbst bei einem „Crash“ mit nur 20 km/h erhebliche Kräfte, die auch bei einer nicht als „schnell“ empfundenen Geschwindigkeit bereits zu tödlichen Kopfverletzungen führen können. Der Helm „schluckt“ die auftretende Energie und kann sie daher unter die für den Fahrer tödliche Schwelle drücken. Helmmuffeln sind also nicht zu beneiden, denn sie riskieren schwerste Verletzungen von Kopf und Gehirn.

Rechtliche Konsequenzen der technischen Entwicklung für den alltäglichen Straßenverkehr

Die hier vorgestellte Problematik wurde erst „interessant“ durch die erhebliche Verbesserung der Schutzwirkung moderner Fahrradhelme. Moderne Helme können einen wesentlich verbesserten Schutz bieten – und das wirft rechtliche Fragen von erheblicher Bedeutung auf.

Im Schadensersatzrecht gilt nicht das „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält eine Regel, die vorgibt, dass Schadensersatzansprüche entsprechend dem Ausmaß

ihrer Verursachung oder eben Mitverursachung nur teilweise bestehen können. Ein Schadensersatzanspruch kann also einer sogenannten Haftungsquote unterliegen, wobei es bei einem massiven Mitverschulden sogar zu einem vollständigen Anspruchsausschluss kommen kann.

Der BGH hatte über folgenden Sachverhalt zu urteilen:

Die 58-jährige Klägerin fuhr im Jahr 2011 mit ihrem Fahrrad auf einer innerstädtischen Straße zur Arbeit. Bei dem Fahrrad handelte es sich um ein handelsübliches Tourenrad. Die Frau trug keinen Fahrradhelm. Am rechten Fahrbahnrand parkte die Beklagte mit ihrem Pkw. Unmittelbar vor der heranfahrenden Klägerin öffnete die Beklagte die Fahrertür. Die Klägerin konnte nicht mehr ausweichen, fuhr gegen die Fahrertür, fiel auf den Hinterkopf und zog sich schwere Kopfverletzungen zu. In seiner Grundsatzentscheidung vom 17.06.2014 kassierte der BGH das Urteil der Vorinstanz (Oberlandesgericht Schleswig), die zuvor einen Schadensersatzanspruch der Radfahrerin wegen Mitverschuldens um 20 % kürzte, weil die Verletzte zum Unfallzeitpunkt keinen Helm

getragen hatte. Der BGH verneinte ein Mitverschulden und sprach der verletzten Radfahrerin 100 % ihrer Ansprüche zu.

Ein deutliches „Nein“ zur Helmpflicht ist die Entscheidung des BGH – entgegen einiger ungenauer Darstellungen in den Medien – indes keineswegs. Zum richtigen Verständnis der Grundsatzentscheidung des BGH ist ein etwas tieferer Blick in die rechtlichen Hintergründe der Problematik erforderlich.

Problemaufriss und Grundlagen

Im vorliegenden Fall wurde also eine Autotür unmittelbar vor einer heranahenden Radfahrerin geöffnet, woraufhin diese gegen die Tür prallte und stürzte. Die Radfahrerin traf bei diesem Geschehen kein (Mit-)Verschulden. Zwischen den Parteien war unstrittig, dass das Öffnen der Tür allein ursächlich für den Sturz war. Die Unfallverursachung als solche hatte also allein die Autofahrerin zu verantworten. Darüber hinaus ergab die Beweisaufnahme durch das Oberlandesgericht (OLG), dass die Schwere der Verletzungen deutlich gemindert worden wäre, wenn die Geschädigte einen Fahrradhelm getragen hätte. Eine Schadenersatzpflicht der Autofahrerin war eindeutig gegeben. Einzig die Tatsache, dass die Radfahrerin ohne Helm unterwegs war, konnte nach der Auffassung des OLG zu einem Mitverschulden und damit zu einer Anspruchskürzung zulasten der Geschädigten nach § 254 BGB führen.

Der zentrale Rechtsgedanke, der dem Rechtsinstitut des Mitverschuldens zugrunde liegt, ist das Verbot widersprüchlichen Verhaltens. Ein widersprüchliches Verhalten wird im täglichen Leben ebenso wie im rechtlichen Umfeld grundsätzlich missbilligt und von allen Beteiligten vereinfacht gesagt als „schlecht“ oder eben „ungerecht“ empfunden. Daher soll es grundsätzlich nicht zu einem widersprüchlichen Verhalten kommen oder die Ausübung des widersprüchlichen Verhaltens soll missbilligt werden bzw. Nachteile für denjenigen nach sich ziehen, der sich so verhält. Daher wird es als ein Ver-

stoß gegen das „Verbot“ widersprüchlichen Verhaltens angesehen, einerseits als Unfallgeschädigter den vollen Schadensersatz vom Schädiger zu verlangen, aber andererseits als Geschädigter selbst auch einen Mitverursachungsbeitrag beigesteuert zu haben. Das „Verbot widersprüchlichen Verhaltens“ wirkt sich dann so aus, dass die Ansprüche des Geschädigten nicht in vollem Umfang durchsetzbar sind und gekürzt werden. Entscheidend ist danach im Ergebnis, dass das Mitverschulden nach § 254 BGB für die Höhe der Ansprüche des Anspruchstellers maßgeblich ist.

Im Zivilrecht werden zwei Formen des beachtlichen Mitverschuldens unterschieden

Zum einen stellt die zurechenbare Mitverursachung des Schadens selbst eine Form des Mitverschuldens dar; zum anderen stellt es ebenso ein anspruchverkürzendes Mitverschulden dar, wenn es der Geschädigte unterlässt, einen außergewöhnlich hohen oder fortschreitenden Schaden durch ihm mögliche und zumutbare Gegenmaßnahmen zu verhindern. Um diese zweite Variante des Mitverschuldensgedankens ging es in dem hier vorgestellten Fall, den der BGH zu entscheiden hatte.

Die Rechtsfigur „Mitverschulden“ setzt also jedenfalls voraus, dass es dem Geschädigten zumutbar gewesen wäre, sich selbst schadensvermindernd oder -vermeidend zu verhalten. Zu berücksichtigen ist auch weiterhin, dass es sich in beiden o.g. Formen des Mitverschuldens nicht um eine echte Rechtspflicht handelt, da es nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen richtigerweise keine gesetzliche Pflicht gibt, die eine Person zwingt, Schäden von sich abzuwenden. Vielmehr enthält das Zivilrecht insoweit allein eine sog. Obliegenheit. Eine Obliegenheit ist keine Rechtspflicht, allerdings führt die Nichtbeachtung einer Obliegenheit zu einer Verschlechterung der eigenen Rechtsstellung, mithin zu einer Kürzung der Ansprüche. Dies wird umgangssprachlich zum Teil auch als „Verschulden

gegen sich selbst“ bezeichnet. Verletzt der Geschädigte jedoch zugleich eine echte Rechtspflicht, so ist ihm der Vorwurf des Mitverschuldens stets zu machen, da die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften immer auch einen Sorgfaltsverstoß begründet bzw. beinhaltet. Jedoch: Das Fehlen eines solchen Rechtsverstoßes schließt hingegen das Eingreifen eines anspruchverkürzenden Mitverschuldens keineswegs aus. So ist zwar zutreffend, dass in der Straßenverkehrsordnung (StVO) keine Pflicht zum Tragen von Schutzhelmen für Radfahrer normiert ist. Durch das Radfahren ohne Schutzhelm wird daher selbstverständlich keine gesetzliche Vorschrift missachtet, sodass insoweit ein Verschuldensvorwurf nicht erhoben werden kann. Jedoch trifft dieser Gedanke die dem hier vorgestellten Fall zugrundeliegende Problematik nicht. Denn dem Geschädigten droht stets auch eine Anspruchskürzung, wenn er diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die ein „ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt“, so seit jeher die Definition der Rechtssprechung zum Anknüpfungspunkt eines Mitverschuldens ohne Normenverstoß.

Es leuchtet unmittelbar ein, dass eine Definition mit unbestimmten Rechtsbegriffen und wertausfüllungsbedürftigen Elementen einen idealen Nährboden für unterschiedliche Sichtweisen bietet: Denn was ist ein „ordentlicher“ und „verständiger“ Mensch und was „pflegen“ diese Menschen zur Vermeidung eigenen Schadens zu tun?

Das Meinungsbild vor der Entscheidung des BGH

In den Jahren zuvor hatte sich in der Rechtssprechung die Ansicht etabliert, dass zumindest dem „normalen“ Radfahrer wegen Nichttragens eines Sturzhelms kein Mitverschulden vorgeworfen werden könne. Dabei waren sich die Gerichte darin einig, dass ein Mitverschulden nicht zwingend an die Verletzung einer Rechtsvorschrift in Gestalt einer gesetzlichen Helmpflicht geknüpft

Serie: Das wissenswerte Urteil

sei, sondern entscheidend sollte sein, ob nach dem Grundsatz des anspruchskürzenden Mitverschuldens (§ 254 BGB) eine Obliegenheit besteht, einen Helm zu tragen, und an die Verletzung dieser Obliegenheit dann die quotenmäßige Anspruchskürzung zu koppeln sei. Dabei wurde stets auf die Sorgfalt eines ordentlichen und verständigen Menschen als Bewertungskriterium abgestellt. Allen Entscheidungen, die trotz fehlender gesetzlicher Helmpflicht ein Mitverschulden für denkbar halten, ist gemein, dass in einem ersten Schritt auf diesen werten Maßstab abgestellt und in einem zweiten Schritt sodann versucht wird, die Wertung durch empirische Betrachtungen mit Leben zu füllen. Dabei soll das Tragen eines Fahrradhelms erst dann zur Sorgfaltspflicht eines vernünftigen Radfahrers gehören, wenn sich ein dahingehendes „allgemeines Verkehrsbewusstsein“ entwickelt hat. Da es bisher an einem solchen „allgemeinen Verkehrsbewusstsein“ fehlte, wurde folgerichtig eine Obliegenheit des „normalen“ Radfahrers zum Tragen eines Sturzhelms verneint. Allerdings warf auch diese Herangehensweise an die Problematik weitere Fragen auf: Denn was ist ein „normaler“ Radfahrer und wie wäre dem gemäß bei Rennradfahrern oder den Fahrern von Mountainbikes, im Allgemeinen eher sportlichere Fahrradtypen, zu urteilen gewesen. Oder noch weiter gedacht: Ist ein sportlich fahrender Fahrer eines Citybikes im Stadtverkehr weniger gefährdet als ein sportlich und schnell fahrender Rennradfahrer oder Mountainbiker auf einer Landstraße?

In einem gewissen Gegensatz zu der bisher wohl überwiegenden Rechtsprechung hatte das OLG Schleswig als Vorinstanz zuvor nun erstmals ein „allgemeines Verkehrsbewusstsein“ und damit auch ein Mitverschulden (nach § 254 BGB) angenommen. Dabei betonte das Gericht, dass aufgrund des besonderen Verletzungsrisikos davon ausgegangen werden könne, ein ordentlicher und verständiger Mensch trage zur Vermeidung eigenen Schadens beim Radfahren einen Helm, so weit er sich im öffentlichen Stra-

ßenverkehr bewegt. Mit dem eher unspezifischen Hinweis, dass vermehrt Helmträger im täglichen Straßenverkehr gesichtet werden könnten, bejahte das OLG Schleswig letztlich ein „allgemeines Verkehrsbewusstsein“ und damit in der Konsequenz eine Obliegenheit zum Tragen eines Sturzhelms. Das Urteil des OLG Schleswig war dabei deshalb so bemerkenswert, weil es faktisch zum Tragen eines Helms gezwungen hätte: Möchte ein Radfahrer auch künftig seine Schäden sicher in voller Höhe ersetzt bekommen, käme er nach der Auffassung des OLG nicht darum herum, einen Helm zu tragen.

Die Entscheidung des BGH

Der 6. Zivilsenat des BGH hob das Urteil des OLG Schleswig auf. Der BGH teilte nicht die Auffassung des OLG, dass das Nichttragen eines Fahrradhelms zu einem Mitverschulden der Klägerin in diesem Fall führt. Zwar war dieser Umstand nach den bindenden Feststellungen des OLG für das Ausmaß der von der Klägerin erlittenen Kopfverletzungen ursächlich. Auch wenn der Helm das Schädel-Hirn-Trauma nicht verhindert hätte, so hätte ein Fahrradhelm die Verletzungsfolgen jedoch verringert. Gleichwohl kommt der BGH nicht zu einer Anspruchskürzung aufgrund eines Mitverschuldens der Verletzten. Bei dem im § 254 BGB normierten Rechtsgedanken des anspruchskürzenden Mitverschuldens geht es nicht um die Verletzung einer Rechtspflicht gegenüber anderen, sondern eben um eine sich selbst gegenüber bestehende Obliegenheit. Somit ist auch ohne gesetzliche Vorschrift ein Mitverschulden anzunehmen, wenn der Verletzte diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und ein verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt. Bis zu dieser Stelle des Gedankenganges unterscheiden sich der BGH und die Vorinstanz nicht. Der BGH geht jedoch – anders als das OLG Schleswig – davon aus, dass zumindest im Unfalljahr 2011 noch kein allgemeines Verkehrsbewusstsein zum Tragen von Schutzhelmen bestanden hat. Zwar hat der Verkehrsgesichtstag in Goslar 2009 den Teilnehmern



am Radverkehr das Tragen eines Fahrradhelms empfohlen. Der Ordnungsgeber hat aber bisher bewusst davon abgesehen, eine Helmpflicht für Radfahrer einzuführen. Auch die Erklärung der Bundesregierung auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion der Grünen im Jahre 2012 betonte die Freiwilligkeit des Tragens eines Fahrradhelms. Nach dem Koalitionsvertrag soll zwar darauf hingewirkt werden, dass deutlich mehr Fahrradhelme getragen werden, die Einführung einer Helmpflicht ist aber nicht beabsichtigt.

Letztlich geht der BGH davon aus, dass das bloße Bewusstsein des Verletzungsrisikos auf Seiten des Anspruchsstellers – anders als nach der Auffassung des OLG Schleswig – noch nicht für die Begründung eines „allgemeinen Verkehrsbewusstseins zum Tragen eines Schutzhelms“ ausreichen könne. Aber noch weitergehend tritt der BGH der Prämisse des OLG Schleswig, es sei ein Wandel im Helmtrageverhalten zu beobachten, ausdrücklich entgegen, indem er auf eine Statistik verweist, wonach im Jahr 2011 nur 11% der Fahrradfahrer innerorts einen Helm trugen. Deshalb könne hier keinesfalls von einem „allgemeinen Verkehrsbewusstsein“ gesprochen werden.

Alle oben dargestellten Aspekte sprechen dafür, dass im Unfalljahr 2011 noch kein entsprechendes „allgemeines Verkehrsbewusstsein“ für das Tragen eines Fahrradhelms in der Bundesrepublik Deutschland bestand. Damit entfällt jedoch von vornherein die Grundlage für das Bestehen eines anspruchskürzenden Mitverschuldens.

BGH-Urteil: gültig für alle Zeiten?

Das Urteil des BGH ist in erheblichem Maße von einer zeitlichen Komponente



geprägt. Es geht um das Jahr 2011, in welchem der Unfall stattfand. Für dieses Jahr 2011 konnte der BGH für die Klägerin mit ihrem Tourenrad noch kein allgemeines Verkehrsbewusstsein des Tragens eines Schutzhelms zum eigenen Schutz feststellen. Die Entscheidung des BGH ist offenbar auch nicht unbeeinflusst davon, dass der Gesetzgeber bisher bewusst von der Einführung einer Helmpflicht Abstand genommen hat. Nicht ausdrücklich geklärt ist nach wie vor die Frage, ob dies auch für sportliche Fahrer (Rennrad usw.) mit einem höheren Gefährdungspotenzial gilt. Hier wird man heute mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wohl eine entsprechende Verkehrsübung annehmen können. Allerdings kann eine solche nicht nur durch statistische Erhebungen begründet werden. So kann dem Radfahrer, der ohne Helm fährt, das erhöhte Risiko genauso bewusst sein. Auch ist das Gefährdungspotenzial mit einem Tourenrad im innerstädtischen Verkehr nicht zwingend niedriger als bei sportlichen Fahrten auf Wirtschaftswegen bzw. Landstraßen. Denn das Fahren mit dem Fahrrad in einer Großstadt ähnelt teilweise durchaus einer Mutprobe mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Weiterhin ist noch ungeklärt, wie das Fahren ohne Helm auf einem sog. E-Bike zu werten ist. Auch für dieses gilt, da es als Fahrrad einzustufen ist, keine Helmpflicht. Mit diesen E-Bikes (Motorunterstützung bis 25 km/h) werden neue Zielgruppen für das Radfahren erschlossen, die sonst nicht Rad fahren würden, zumindest sich aber nicht mit solchen Geschwindigkeiten im Verkehr bewegen würden. So wünschenswert dies ist, das Fahren mit einem E-Bike eröffnet ein höheres Risikopotenzial und damit die Erforderlichkeit eines Eigenschutzes durch einen Fahrradhelm. Letztlich wird niemand ernsthaft bestreiten wollen und

können, dass das Tragen eines Fahrradhelms das erhöhte Verletzungsrisiko gerade für den Kopf zumindest vermindern kann und dass deshalb die uneingeschränkte Empfehlung hierfür auszusprechen ist. Letztlich führt die Diskussion auch um dieses BGH-Urteil dazu, dass sich zunehmend ein entsprechendes allgemeines Verkehrsbewusstsein herausbildet. Zu Recht hat daher der BGH deutlich darauf hingewiesen, dass es bei seiner Entscheidung um das Jahr 2011 gegangen ist. Für die Zeit danach ist keine Entscheidung getroffen. Insoweit ist die Entwicklung in der Rechtsprechung also weiterhin offen. Zumindest steigt die Zahl der erwachsenen Helmträger kontinuierlich, wenn auch langsam, an. Die „Thematik Fahrradhelm“ wird also noch weiter ein spannendes Thema bleiben, dessen juristische Bewertung wegen der brisanten Frage des Mitverschuldens sehr von der Lebenswirklichkeit, der Wahrnehmung dieser Lebenswirklichkeit sowie einer sich entwickelnden Übung im Straßenverkehr und damit von dem „allgemeinen Verkehrsbewusstsein“ abhängt.

Kein Mitverschuldenseinwand im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung

Der von den Medien viel beachtete Fall rankt sich um eine typische Problematik des Zivilrechtes. Gerade durch diese zivilrechtliche Problematik und die daran anknüpfende Diskussion wird anschaulich deutlich, mit welchen rechtlichen Risiken und darauf aufbauenden Ungewissheiten derjenige zu kämpfen hat, der einen zivilrechtlichen Anspruch durchsetzen will. So stellt der Mitverschuldenseinwand ein typisches Gegenrecht zugunsten eines Anspruchsgegners dar, mit dem sich der Anspruchsteller und damit der Verletzte auseinandersetzen müssen. Im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist dies anders: Sofern die nach dem SGB VII definierten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, erhalten die Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Leistungen ungekürzt – vollkommen unabhängig von einem evtl. Mitverschulden an dem Unfallgeschehen. So war es auch in dem hier vorgestellten Fall. Die Anspruch-

stellerin war mit ihrem Fahrrad auf dem Weg zur Arbeit durch den Unfall geschädigt worden. Der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erbrachte daher ungekürzt alle nach dem SGB VII vorgesehenen Leistungen zugunsten der Verletzten. Daher war der Radfahrer auch kein materieller Schaden entstanden. Ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Unfallverursacherin beschränken sich auf die Geltendmachung eines Schmerzensgeldes. Das Schmerzensgeld ist eine Schadensposition, die zivilrechtlicher Natur ist und im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht beinhaltet ist. Dies führt dazu, dass die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten auf den Unfallversicherungsträger übergehen, soweit er Leistungen nach dem SGB VII erbringt, die eine Entsprechung in zivilrechtlichen Schadenspositionen haben. Soweit dies – wie beim Schmerzensgeld – nicht der Fall ist, verbleiben die entsprechenden Ansprüche bei den Geschädigten. Bei den zivilrechtlichen Ansprüchen, die auf den leistenden Unfallversicherungsträger übergehen, kann dieser dann seinerseits als zivilrechtliche Schadenspositionen Regress gegenüber dem Unfallverursacher bzw. seiner Haftpflichtversicherung geltend machen. Beim Regress kann dann wiederum der Mitverschuldenseinwand eine zentrale Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund hat das Urteil des BGH auch für die Unfallversicherungsträger eine Bedeutung. Aufgrund des dargestellten Urteils des BGH erlangte die geschädigte Radfahrerin 100 % des von ihr geforderten Schmerzensgeldes und der leistende Unfallversicherungsträger konnte seine Regressansprüche ebenfalls ungekürzt geltend machen. Keinerlei Einfluss hatte das Urteil des BGH auf die öffentlichrechtlichen Leistungen nach dem SGB VII, die der Unfallversicherungsträger in jedem Fall ungekürzt gegenüber der Geschädigten erbringt.

*Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung der Kommunalen
Unfallversicherung Bayern*

Beitragssätze 2015

KUVB

Die KUVB erstellte für das Jahr 2015 einen Haushaltsplan mit einem Gesamtvolumen von rund 162,46 Mio. €. Auf die Umlagegruppe 1 (ehemaliger Bayer. GUVV) entfallen rund 148,49 Mio. € und auf die Umlagegruppe 2 (ehemalige Unfallkasse München) 13,97 Mio. €. Dieser Haushaltsplan wurde von der Vertreterversammlung der KUVB am 20.11.2014 verabschiedet.

Der Haushalt finanziert sich im Wesentlichen durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbständigen kommunalen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag.

Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die erwarteten Ausgaben für die jeweilige Umlagegruppe. Diese werden ausgehend von der Unfallbelastung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres kalkuliert.

Den Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften und rechtlich selbstständigen Unternehmen bilden die von den Mitgliedsunternehmen nachgewiesenen Entgeltsummen. Für die Schüler-Unfallversicherung (Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler während des Schulbesuchs und bei anschließenden Betreuungsmaßnahmen) und die sog. „soziale Unfallversicherung“ (z. B. Pflegepersonen, Personen, die in Einrichtungen zur Hilfeleistung tätig sind, Bauhelfer) gilt als Beitragsmaßstab die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte Einwohnerzahl. Der Beitrag für die in Privathaushaltungen beschäftigten Personen (Haushaltshilfen, Babysitter, Gartenhilfen, Reinigungskräfte) ist entsprechend der Zahl der Beschäftigten vom Haushaltsvorstand zu entrichten.

Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 10.12.2014 einen Haushalt von rund 54,27 Mio. €. Auf den Freistaat Bayern entfällt ein Umlagebetrag von rund 41,61 Mio. €.

Beitragsmaßstab für die rechtlich selbstständigen Unternehmen im Landesbereich ist die jeweils nachgewiesene Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von 1,9 Mio. €.

KUVB – Umlagegruppe 1

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2015
Beschäftigte	€ je 100 € Entgeltsumme
Bezirke	0,41
Landkreise	0,60
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	0,99
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,78
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,68
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,51
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Verwaltende Unternehmen	0,18
Sonstige Unternehmen	0,54
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	70,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	35,00
Sonstige Versicherte (soziale Unfallversicherung)	€ je Einwohner
Bezirke	0,61
Landkreise	0,47
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,82
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,31
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	1,05
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,62
Schüler-Unfallversicherung	€ je Einwohner
Gemeinden	4,70

KUVB – Umlagegruppe 2

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2015
LH München – Allgemeine Unfallversicherung	3,84 Mio. €
LH München – Schüler-Unfallversicherung	6,34 Mio. €
LH München – Pflegeversicherung	0,06 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	2,28 Mio. €
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	70,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	35,00

Bayer. LUK

Beitragsgruppe	Beitrag 2015
Freistaat Bayern – Allgemeine Unfallversicherung	22,16 Mio. €
Freistaat Bayern – Schüler-Unfallversicherung	19,45 Mio. €
Gesamt	41,61 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Unternehmen im Landesbereich	0,37 €
je 100 € Entgeltsumme	
Bayerische Staatsforsten	1,9 Mio. €

*Autor: Jens Medack, Leiter der Abteilung
Mitglieder und Beiträge der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Wolfgang Köhler zum neuen Vorstandsvorsitzenden der KUVB gewählt

In seiner Sitzung am 19. November 2014 wählte der Vorstand der KUVB Herrn Wolfgang Köhler mit Wirkung ab 1. Januar 2015 zu seinem neuen Vorsitzenden auf Arbeitgeberseite. Herr Köhler übernimmt das Amt von Herrn Landrat a. D. Simon Wittmann, der mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aus dem Vorstand ausschied.

Der berufsmäßige Stadtrat gehört dem Vorstand des ehemaligen Bayer. GUVV bzw. der KUVB bereits seit der Sozialwahl im Jahr 2005 als ordentliches Mitglied an und vertritt dort die Belange der bayerischen Städte. Ferner ist er der zweite Stellvertreter des Delegierten zur Mitgliederversammlung der DGUV.

Der gebürtige Nürnberger studierte nach dem Abitur Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Anschließend arbeitete er als Referent in der Haushaltsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. 1987/1988 wurde er an die Bayerische Staatskanzlei abgeordnet. Anschließend war er an verschiedenen Finanzämtern im Raum Nürnberg tätig. 1990 wurde er als Richter an das Finanzgericht Nürnberg berufen. Von 2002 bis 2008 war er Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg. Seit 1. Januar 2005 leitet Herr Köhler das Referat für Allgemeine Verwaltung, welches für die Aufgabenschwerpunkte Personalarbeit, Organisation, IT und zentrale Dienste zuständig ist. Neben



Wolfgang Köhler

seinem Ehrenamt bei der KUVB ist der neue Vorsitzende in verschiedenen Gremien wie dem Deutschen und Bayer. Städtetag aktiv.

Ein besonderes Anliegen ist ihm die Weiterentwicklung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.

Die KUVB und die Bayer. LUK gratulieren Herrn Köhler zu seiner Wahl und wünschen ihm viel Erfolg für die anstehenden Aufgaben.

Die Verabschiedung von Herrn Wittmann findet am 1. Juli 2015 statt. Das Nachfolgeverfahren für den Vorstand war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

Wolfgang Roth aus dem KUVB-Vorstand verabschiedet

Nach rund elfjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Selbstverwaltung des ehemaligen Bayer. GUVV und der KUVB wurde Herr Wolfgang Roth in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20. November 2014 verabschiedet.

Herr Roth engagierte sich von 2003 bis 2004 als stellvertretendes Mitglied für die Versicherten in der Vertreterversammlung des ehemaligen Bayer. GUVV. Im September 2004 übernahm er das Amt des ausgeschiedenen Herrn Preckwitz im Vorstand. Bei der Sozialwahl im Jahr 2005 wurde er zum ordentlichen Mitglied der Vertreterversammlung gewählt. Dem Vorstand gehörte der gebürtige Oberfranke als Nachfolger von Herrn Seel wieder ab Mai 2009 an. Darüber hinaus wurde er zum Mitglied des Dritten Widerspruchsausschusses und zum stellvertretenden Mitglied des Haushaltsausschusses berufen.

In ihrer Laudatio hob Frau Fister, Vorsitzende der Vertreterversammlung der KUVB,

das langjährige Engagement Herrn Roths hervor: „Mit Ihrem profunden Praxiswissen sowie Ihrer positiven, unkomplizierten und sympathischen Persönlichkeit trugen Sie zum Erfolg der Selbstverwaltung des ehemaligen Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes bzw. der Kommunalen Unfallversicherung Bayern entscheidend bei.“

Hauptberuflich arbeitete Herr Roth von 1974 bis 2014 als Rettungsassistent beim BRK-Kreisverband Bayreuth. Zwischen 1977 und 1990 sowie 1996 und 1998 war er dort Vorsitzender des Personalrats. Ab 1982 war

er auch im Gesamtpersonalrat des BRK-Landesverbandes vertreten, diesen führte er als Vorsitzender von 1988 bis 2011. Seit März 2014 befindet sich Herr Roth in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Ebenso wurden am 20. November 2014 Frau Bürgermeisterin a. D. Heidi Plank-Schwab und Herr Landrat a. D. Herbert Mirbeth, ehemalige Mitglieder der Vertreterversammlung und diverser Ausschüsse der KUVB, verabschiedet.



v. l.: Ulrike Fister, Elmar Lederer, Jürgen Feuchtmann und Wolfgang Roth

Die KUVB wünscht allen ausgeschiedenen Selbstverwaltungsmitgliedern für die Zukunft alles Gute.

Der Nachfolger von Herrn Roth für den Vorstand stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Autorin: Kathrin Rappelt, BSV



Studieren, aber sicher

Studierende sind kostenfrei gesetzlich unfallversichert:

- ▶ an der Uni
- ▶ bei Uni-Praktika
- ▶ bei Uni-Exkursionen und Repetitorien
- ▶ auf den direkten Wegen von und zur Uni

Mehr Infos unter

▶ www.bayerluk.de ▶ Prävention ▶ Betriebsarten ▶ Hochschulen